

Ombudsstelle RTV

Anhang zum Jahresbericht 2011

Beanstandungen

01/2011 – Verletzung religiöser Gefühle

Alphavision AG „Fenster zum Sonntag“ vom 13./14. November 2010 auf dem Sender SF DRS Idée Suisse

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr Y

Ich beziehe mich auf das heutige Gespräch in den Räumlichkeiten der Alphavision.

Zunächst möchte ich Ihnen allen für das angenehme Gespräch, die angeregte und offene Diskussion von heute Morgen und für das gegenseitige Verständnis ganz herzlich danken. Ich meine, dass das Gespräch für alle Beteiligten ein Gewinn war.

Ich möchte hier der guten Ordnung halber festhalten, dass sich die Parteien verständigt haben und das Verfahren bei der Ombudsstelle zufolge direkter Verständigung zwischen den Parteien abgeschrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

02/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot – unlauterer Wettbewerb – unzulässige Schleichwerbung - Zeitraumbeschwerde

TeleZüri AG – Sendungen vom 02.12.2010, 14.12.2010 und 20.01.2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beschwerde vom 21. Januar 2011 (Postaufgabe 22.01.2011) ist am 24. Januar 2011 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt und auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 27. Januar bei mir eingegangen.

Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das

Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweishebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie beschwerten sich darüber, dass TeleZüri in der Sendung über und mit der Firma Autohilfe Zürich vom 20.01.2011 während circa 8 Sekunden nur die Bezeichnung der Autohilfe Zürich mit Telefonnummer gezeigt wurde. Es handle sich dabei um unlauteren Wettbewerb und um Schleichwerbung. Im Raume Zürich habe es verschiedene Unternehmen, die aber bei TeleZüri nie berücksichtigt und die diese versteckte Werbung nicht erhalten würden. Mangelhaft sei an der Ausstrahlung des Beitrags, dass dieser nicht objektiv, sondern firmenbezogen sei. Dies sei auch bei den beiden anderen Beiträgen vom 02.12. und 14.12.2010 der Fall, was eine Zeitraumbeschwerde zulasse. Sie halten dafür, dass die Sendung eine objektive Informationssendung sein sollte und nicht eine Werbesendung, es sei denn, allen Unternehmen würden die gleichen Möglichkeiten eingeräumt würden im Sinne von Gleichbehandlung und Gerechtigkeit.

Der stellvertretende Chefredaktor von TeleZüri, Herr Claude Winet, führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

„Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2011. Sie übermittelten die Beschwerde der Firma Y. Diese wirft TeleZüri im Zusammenhang mit Berichten über die Firma Autohilfe Zürich vor, Schleichwerbung gemacht zu haben. Ich nehme zu den Vorwürfen wie folgt Stellung:

TeleZüri weist sämtliche Vorwürfe zurück. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde unter anderem damit, dass TeleZüri „Beiträge über und mit der Autohilfe Zürich“ gemacht habe. Dies trifft nicht zu. Die drei beanstandeten Beiträge behandelten Autounfälle und weitere Ereignisse, wie Probleme im ÖV als Folge von Wintereinbrüchen. Die Beiträge wurden also aufgrund aktueller Ereignisse produziert und sind in keiner Art und Weise firmenbezogen.

Unsere Reporter berichteten unter anderem von Unfällen. Vor Ort trafen sie jeweils auf Aowracks, die Polizei und den von der Polizei aufgebotenen Abschleppdienst. Von einer Zusammenarbeit zwischen TeleZüri und der Autohilfe Zürich kann deshalb keine Rede sein.

Weiter wirft der Beschwerdeführer TeleZüri vor, Schleichwerbung für die Autohilfe Zürich zu machen. Er bezieht sich dabei auf eine Kameraeinstellung von wenigen Sekunden, auf der die Telefonnummer der Firma zu erkennen war. Die erwähnte Kameraeinstellung wurde tatsächlich gemacht, doch lag von Seiten TeleZüri keine Absicht vor, eine werberelevante Aussage zu machen. Der durch die Polizei aufgebotene Abschleppdienst ist Teil des Unfallgeschehens. Dass sich diese Tatsache auch bildlich niederschlägt liegt auf der Hand.

Das RTVG bezeichnet Schleichwerbung wie folgt: „Schleichwerbung ist die Darstellung werbendes Charakters von Waren, Dienstleistungen oder Ideen in redaktionellen Sendungen, insbesondere gegen Entgelt.“ Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass zwischen der Autohilfe Zürich und TeleZüri weder geschäftliche Beziehungen noch

Abmachungen einer Zusammenarbeit bestehen.

Ich beantrage deshalb, die Beanstandung abschlägig zu beantworten."

Sie beanstanden drei Sendungen des Veranstalters, die alle im Rahmen der Sendung „ZüriNews“ am 02.12.2010, 14.12.2010 und am 20.01.2011 ausgestrahlt worden sind. Sie weisen mit Recht darauf hin, dass Sie alle drei Sendungen gleichzeitig im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde beanstanden können. Gemäss Art. 92 Abs. 1 Satz 3 RTVG können mit der Zeitraumbeschwerde Sendungen gerügt werden, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Sendung zurückliegen. Zusätzlich müssen die beanstandeten Ausstrahlungen in einem thematischen Zusammenhang zueinanderstehen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind nach meiner Beurteilung hier gegeben: Der Ausstrahlungszeitpunkt aller drei Sendungen liegt maximal 1,5 Monate auseinander. Bei allen drei Sendungen geht es thematisch um die Auswirkungen der starken Schneefälle und des Glatteises im Raume Zürich.

Sie stossen sich daran, dass TeleZüri in den drei Beiträgen „über und mit der Autohilfe Zürich“ unlauteren Wettbewerb und Schleichwerbung betrieben habe, indem der Veranstalter ausschliesslich die Firma Autohilfe Zürich gezeigt habe. Im Raume Zürich gebe es in dieser Branche verschiedene Unternehmen, die bei TeleZüri nie berücksichtigt und diese versteckte Werbung nicht erhalten würden. Bei der Sendung vom 20.01.2011 sei während circa 8 Sekunden nur die Bezeichnung der Autohilfe Zürich mit Telefonnummer gezeigt worden.

Die Ombudsstelle kann auf die Rüge des unlauteren Wettbewerbs nicht eingehen, da hierfür die zivilrechtlichen Instanzen allein zuständig sind. Hingegen hat sie sich damit auseinanderzusetzen, ob in einer redaktionellen Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wird, wenn in ihr ohne Entgelt Schleichwerbung für ein Produkt oder eine Dienstleistung gemacht wird. Redaktionelle Sendungen dürfen nicht als Werbepattform missbraucht werden. In diesem Sinne liegt verbotene Schleichwerbung bei Aussagen oder Bildern mit werbendem Charakter vor, welche zur Vermittlung einer Information oder zur Gestaltung einer realitätsgerechten Umgebung nicht erforderlich sind. Da hier im Rahmen der Zeitraumbeschwerde drei Sendungen beanstandet werden, sind diese bei der Prüfung, ob eine Schleichwerbung im Sinne des Gesetzes vorliegt, getrennt zu behandeln.

Sie bezeichnen in Ihrer Beanstandung die Sendungen als „Beiträge über und mit der Autohilfe Zürich“. TeleZüri bestreitet dies und weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen drei Beiträgen Autounfälle und weitere Ereignisse, wie Probleme im öffentlichen Verkehr als Folge von Wintereinbrüchen behandelt worden seien. Die Beiträge seien aufgrund aktueller Ereignisse produziert worden. Sie seien in keiner Art und Weise firmenbezogen.

Nachdem ich mir die Beiträge eingehend angesehen habe, muss ich feststellen, dass die drei beanstandeten Beiträge ganz eindeutig tagesaktuelle Beiträge sind, welche die prekäre Strassen- und Verkehrssituation im Raume Zürich als Folge der ausgiebigen Schneefälle und des Glatteises zum Gegenstand hatten. Keineswegs handelte es sich in allen Beiträgen um solche „über und mit der Autohilfe Zürich“. Dass diese in diesen Berichten kurzzeitig in Erscheinung trat, lag in der Natur der Sache, zumal der Abschleppdienst bei den gezeigten Verkehrssituationen auch jeweils tatsächlich involviert war.

Sendung vom 2. Dezember 2010

In dieser Sendung werden dem Zuschauer während rund 150 Sekunden die Auswirkungen der starken Schneefälle auf augenfällig vor Augen geführt. Es werden zudem eine Passantin, der Strasseninspektor der Stadt Zürich, ein Postbote, ein Strassenarbeiter und schliesslich auch noch der Geschäftsführer der Autohilfe Zürich befragt. Die von Ihnen beanstandete Sequenz mit der Autohilfe Zürich dauerte rund 13 Sekunden. Das Interview mit dem Geschäftsführer der Autohilfe Zürich, Herrn Guido Zuber, war sachbezogen: Er schilderte den wegen der Schneefälle und den damit im Zusammenhang stehenden zahlreichen Unfällen für die Firma sich ergebenden Dauereinsatz rund um die Uhr. Die gezeigten Bilder, das Abladen eines beschädigten Personenwagens, waren informativ und dienten ganz eindeutig dazu, dem Zuschauer ein Bild über die einzelnen Auswirkungen der prekären Strassenverhältnisse zu vermitteln. Es kann TeleZüri meines Erachtens nicht vorgeworfen werden, hier Aussagen werbender Art zugelassen oder Bilder gezeigt zu haben, die zur Vermittlung einer Information oder zur Gestaltung einer realitätsgerechten Umgebung nicht erforderlich gewesen sind.

Sendung vom 14.12.2010

In dieser rund 130 Sekunden dauernden Sendung werden zunächst die Auswirkungen des auf den Strassen Zürichs herrschenden Glatteises gezeigt. Es werden eine verunfallte hospitalisierte Person und eine Ärztin der Klinik Hirslanden befragt. Danach kommt der Mediensprecher der Schutz und Rettung Zürich zu Wort. Während rund 8 Sekunden wird in der Folge gezeigt, wie ein verunfallter Personenwagen (Porsche) auf das bereitstehende Abschleppfahrzeug der Autohilfe Zürich aufgeladen wird. Anschliessend wird der Fahrer der Autohilfe Zürich während 20 Sekunden über die Gründe der Unfälle befragt. Der Zuschauer erfährt in diesem Bericht ausschliesslich durch die Einblendung des Namens des Intervieweten, dass er für die Autohilfe Zürich tätig ist. Schliesslich wird ein Mitarbeiter des Porsche-Zentrums über die Gründe der Unfälle befragt. Ganz am Schluss des Beitrags wird während 8 Sekunden der in eine Strasse abbiegende Abschleppwagen der Autohilfe gezeigt verbunden mit dem Kommentar: „Morn erwartet d'Meterologe bis zu minus 8 Grad. De Pannehälfer vo de Autohilf Züri wäret also d'Jobs nöd ussgah.“ In dieser kurzen Einblendung erkennt der Zuschauer den Firmennamen auf dem Fahrzeug und die Telefonnummer der Autohilfe Zürich. Diese Einblendung hat zweifellos auch einen Werbeeffect zur Folge. Dieser ist aber nach meinem Dafürhalten hier hinzunehmen, da die gezeigte Sequenz und der damit verbundene Kommentar zur informativen Sendung, diese nicht aufdringlich wirkt und daher nicht als programmrechtlich relevante unzulässige Schleichwerbung angesehen werden kann.

Sendung vom 20.01.2011

In dieser rund 70 Sekunden dauernden Sendung wird zunächst auf die glatteisbedingte prekäre Situation auf den Strassen im Raume Zürich hingewiesen. Es werden entsprechende Unfallbilder gezeigt. In einer kurzen Einblendung von ca. 2 Sekunden wird als Vollbild die Autotüre des Abschleppwagens der Autohilfe Zürich gezeigt, auf welcher der Name der Firma und deren Telefonnummer geschrieben steht; hier allerdings mit einem nicht auf das gezeigte Bild bezogenen Wortbeitrag. In

der Folge wird der Fahrer Andi Immer gezeigt und interviewt. Dabei ist teilweise wiederum die Türe des Abschleppfahrzeugs mit Name und Telefonnummer der Autohilfe Zürich während einiger Sekunden sichtbar. Am Schluss gelangt noch der Sprecher der Kantonspolizei Zürich zu Wort.

Ich habe Verständnis dafür, wenn Sie sich darüber aufhalten, dass hier Name und Telefonnummer der Autohilfe Zürich derart dominant in Erscheinung getreten ist. Insbesondere die erste Einspielung steht in keinem Zusammenhang mit dem gesprochenen Text. Sie hätte daher nach meinem Dafürhalten weggelassen werden können, ohne dass dadurch der Inhalt der Sendung betroffen gewesen wäre. Die zweite Einspielung im Rahmen des Interviews mit Herrn Andi Immer erachte ich andererseits als sachgerecht. Dass der Fahrer neben seinem Fahrzeug befragt wird, ist nicht abwegig und war realitätsgerecht. Die Bilder dienten hier nicht einem Selbstzweck, sondern der Illustrierung des im Beitrag dargestellten Inhalts. Der damit verbundene Werbeeffect ist hinzunehmen.

TeleZüri erklärt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich, dass auch bei der oben geschilderten ersten kurzen Bildsequenz keine Absicht vorgelegen habe, eine werberelevante Aussage zu machen. Ausserdem bestünden zwischen der Autohilfe Zürich und TeleZüri weder geschäftliche Beziehungen noch Abmachungen einer Zusammenarbeit.

Nach allem erachte ich der von Ihnen erhobene Vorwurf der unzulässigen Schleichwerbung im Wesentlichen für unbegründet. TeleZüri muss sich lediglich hinsichtlich der kurzen Sequenz (2 Sekunden) im Beitrag vom 20.01.2011 den Vorwurf entgegenhalten lassen, ohne sachlichen Grund im Vollbild die Fahrzeugtüre des Pannenfahrzeugs der Autohilfe Zürich mitsamt dem Firmennamen und der Telefonnummer der Firma gefilmt und damit, wenn auch unbeabsichtigt, unnötigerweise Werbung für den Abschleppdienst gemacht zu haben.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

03/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot

TeleZüri AG – Sendung „ZüriNews“ vom 11. Januar 2011 über die Firma Y

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beschwerde vom 27. Januar 2011 ist am 28. Januar 2011 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt und auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 10. Februar 2011 bei mir eingegangen. Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des

Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie beschwerten sich darüber, dass die TV Journalistin Patricia Schmid den Beitrag über Ihr Unternehmen mit folgenden Worten abgeschlossen habe: „Wer trotz des Verbotes solche Kaffeersatzbriketts zu Hause verbrennt und erwischt wird, wird noch nicht sofort gebüsst. Wie es bei den zuständigen Behörden auf Anfrage heisst, drückt man ein Auge zu, bis die breite Öffentlichkeit weiss, dass dieser Brennstoff wirklich verboten ist.“

Mit dem Schlusssatz werde suggeriert, dass bereits jetzt die Verwendung dieses Brennstoffes verboten sei und eine Zulassung nicht erfolgen werde. Dies treffe jedoch nicht zu und sei für das Unternehmen, welches sich im Aufbau befände, ein regelrechter KO-Schlag sowie geschäftsschädigend. Das Unternehmen sei im Besitze einer offiziellen Zulassung für den Kanton Schaffhausen für seine Produkte. Es lege grossen Wert auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Herr Matthias Uffer vom Rechtsdienst der Tamedia AG führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

„....Gerne nehme ich zur Beanstandung seitens der Firma Y Stellung. Ich erachte die beanstandete Sendung für völlig unproblematisch und dem Geschäft der Firma Y keinesfalls abträglich.

Der beanstandete Schlusssatz der TV-Journalistin schliesst an einen ausgewogenen, ausführlichen und objektiven Beitrag an, in dem auch der Geschäftsführer der Firma zu Wort kommt und die Vorzüge seines Produkts anzupreisen vermag. Das innovative Produkt, welches TeleZüri bereits im Sommer im Rahmen eines Beitrags über dessen Zubereitung der Öffentlichkeit näher brachte, wird erneut überwiegend positiv dargestellt. Äusserungen zur Qualität des Produkts und bestandenen Tests auf kantonaler Ebene lassen es als die unproblematische Ausnahme unter jenen vom nationalen Verbot erfassten Produkten erscheinen.

Dem Zuschauer wird aufgezeigt, dass die offenen Fragen um die „Cafuego Briketts“ rechtlicher, nicht qualitativer Natur sind. An abwertenden Äusserungen fehlt es in der Reportage gänzlich.

Über die rechtliche Lage wird angemessen informiert. Der Zuschauer erfährt: Eine Zu-

lassung auf Bundesebene besteht zurzeit nicht; ein entsprechendes Gesuch wurde eingereicht. Die kantonale Ausnahmegewilligung läuft in Kürze ab. Um diese für den Zuschauer womöglich verwirrenden Informationen aufzuklären, wurde bei den zuständigen Behörden nachgefragt. Das Resultat dieser Nachfrage wird den Zuschauern im beanstandeten Schlusssatz mitgeteilt: So wie die Lage jetzt ist, dürfen sie die Klötze verbrennen. Dadurch wird durch den Schlusssatz gar eine Ungewissheit beseitigt, welche bei blosser Kenntnis der Rechtslage den Konsumenten hätte verunsichern können. Dies dient dem Konsumenten sowie der Firma Y.

Zur weiteren Aufklärung hätte sodann die Information um eine möglicherweise anstehende Verlängerung der kantonalen Ausnahmegewilligung beitragen können. Da der CEO der Firma Y aber bloss über eine mündliche Absichtserklärung der Behörden verfügte, äusserte er explizit den Wunsch, die Möglichkeit der Verlängerung solle in der Sendung unerwähnt bleiben.

Der beanstandete Schlusssatz suggeriert nicht, eine Zulassung würde nie erfolgen. Es wird lediglich die aktuelle Situation (tolerierter Konsum trotz Verbot auf Bundesebene) mit der potenziellen Situation verglichen, in der die breite Öffentlichkeit um ein Verbot wüsste. Dem Zuschauer wird erklärt, dass ein nationales Gesuch in Behandlung steht, und dadurch verdeutlicht, dass die Rechtslage offen ist..."

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob im von Ihnen beanstandeten Beitrag das in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerte Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden ist. Dieses Gebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Sie beanstanden im Bericht von TeleZüri lediglich den Schlusssatz der Journalistin. Mit Recht rügen Sie nicht die übrigen Teile der Sendung. Denn es wird im rund dreiminütigen Beitrag insgesamt in objektiver Weise und sachgerecht berichtet: Das innovative Produkt, welches Ihre Firma herstellt und vertreibt, wird insgesamt positiv dargestellt. Sie erhalten zu Beginn des Beitrags Gelegenheit, die Idee und die Vorzüge des Produkts darzustellen und dieses anzupreisen. Danach wird auf die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung hingewiesen, die das Verbrennen von Abfall strikt untersagen, und es gelangt der Chef Luftreinhaltung des Bundesamts für Umwelt, Herr Beat Müller, zu Wort, der die Gründe darlegt, weswegen das bundesrechtliche Verbot des Verbrennens von Kaffeeersatzbriketts derzeit noch – nach seinem Dafürhalten zu Recht – besteht. Weiter wird im Bericht darauf hingewiesen, dass Ihre Firma nur dank einer kantonalen noch bis Mitte Januar 2011 auslaufenden Ausnahmegewilligung den neuartigen Brennstoff herstellen und vertreiben darf. Schliesslich wird erwähnt, dass Sie als Unternehmer für Ihre zukunftssträchtige Idee weiterkämpfen wollen. Sie kommen anschliessend nochmals zu Wort und legen dar, dass es sich bei den Kaffeeersatzbriketts um eigentliche Energiebomben handle, die bei gleich guten Abgaswerten energieträchtiger seien als gleichgewichtiges Holz. Schliesslich wird im Beitrag ausgeführt, dass es für ein legales Verbrennen von

Kaffeersatz in der Schweiz die Zustimmung des Bundesrats erforderlich sei. Der Erfolg gäbe Ihnen recht und würde Sie antreiben, so schnell wie möglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Diese Teile der Sendung sind nach meinem Dafürhalten programmrechtlich nicht zu beanstanden, da darin das zu behandelnde Thema in ausgewogener und sachgerechter Weise abgehandelt wird, so dass sich hier der Zuschauer ohne Weiteres ein eigene Meinung über das Thema hat machen können.

Es fragt sich nun, ob dies auch noch nach dem Einbezug des von Ihnen beanstandeten Schlusssatzes der Journalistin zutrifft. Diese sagt (ins Schriftdeutsche übersetzt) wörtlich: „Wer trotz des Verbotes solche Kaffeersatzbriketts zu Hause verbrennt und erwischt wird, wird noch nicht gerade gebüsst. Wie es bei den zuständigen Behörden auf Anfrage heisst, drückt man noch ein Auge zu bis die breite Öffentlichkeit auch wirklich weiss, dass dieser Brennstoff verboten ist.“

Sie halten dafür, dass in diesem Schlusssatz suggeriert werde, dass bereits jetzt die Verwendung dieses Brennstoffes verboten sei und eine Zulassung nicht erfolgen wird. Dies treffe jedoch nicht zu und sei für das Unternehmen, welches sich im Aufbau befände, ein regelrechter KO-Schlag sowie geschäftsschädigend. Die Firma sei im Besitze einer offiziellen Zulassung für den Kanton Schaffhausen für Ihre Produkte und sie lege grossen Wert auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Ich habe ein gewisses Verständnis für Ihre Verärgerung. Es ist in der Tat so, dass die abschliessende Zusammenfassung des Berichts geeignet ist, beim Zuschauer den Eindruck zu erwecken, dass trotz der bestehenden Ausnahmegewilligung, spätestens aber nach dem unmittelbar bevorstehenden Ablauf derselben, die Verwendung der Kaffeersatzbriketts verboten ist und dass mit einer Verlängerung derselben nicht zu rechnen ist. Dem Zuschauer wird auch nicht näher gebracht, welche „zuständigen Behörden“ angefragt worden sind. Waren es Bundesbehörden oder kantonale Behörden, und wenn ja, welche? War insbesondere auch die zuständige kantonale Behörde des Kantons Schaffhausen dabei, die die Ausnahmegewilligung erteilt hatte? Es muss doch davon ausgegangen werden, dass Konsumenten, die diese Kaffeersatzbriketts bei Ihrer Firma legal gekauft haben, diese auch sanktionslos haben verwenden können und weiterhin verwenden dürfen, ohne verwaltungsrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen. Wie der Vertreter von TeleZüri mit Recht anführt, hätte die Information um eine möglicherweise anstehende Verlängerung der kantonalen Ausnahmegewilligung zur weiteren Aufklärung beitragen können. Dies sei aber nicht möglich gewesen, da Sie explizit den Wunsch geäussert hätten, dass die Möglichkeit der Verlängerung in der Sendung nicht erwähnt werde, zumal Sie lediglich über eine mündliche Absichtserklärung der Behörden verfügt hätten. Die radikalen Aussagen der Journalistin hätten unbeschadet dieser von Ihnen selbst gewünschten Unterlassung relativiert werden können, wenn diese in ihrer abschliessenden Zusammenfassung konkreter geworden wäre und insbesondere auch auf die anstehenden Gesuche Ihrer Firma auf Bundesebene nochmals ausdrücklich hingewiesen hätte.

Es erscheint mir eher fraglich, ob dieser Mangel für sich allein genügt, TeleZüri eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots im Sinne des RTVG anzulasten, zumal der Beitrag mir insgesamt als ausgewogen erscheint und der fehlende Hinweis auf das anstehende Verlängerungsgesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde des Kantons Schaffhausen auf ausdrücklichen Wunsch Ihrerseits erfolgt ist.

Nach allem möchte ich TeleZüri empfehlen, der Firma Y und Herrn X in einem weiteren dritten Beitrag nochmals zu Wort kommen zu lassen, wenn die hängigen Bewilligungssituationen – hoffentlich im positiven Sinne für Sie - entschieden worden sind.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

04/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot - Persönlichkeitsverletzung

Tele M1, Tele 1, Tele Züri, Tele Bärn, Tele Ostschweiz, Canal 9 - Sendung „Tierisch“ vom 3. Februar 2011 und anderen Sendedaten - Beitrag „Modegag oder eine fragwürdige Extremzucht?“

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 23. Februar 2011 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom 3. März 2011 habe ich die betroffenen Veranstalter zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 8. 10., 11. resp. 14 März 2011 haben die Veranstalter gleichlautende Stellungnahmen eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen, zusätzlich das „Rohmaterial“ der Sendung kommen lassen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs-oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden in Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2011 im Wesentlichen, dass der Beitrag einseitig sei, da der Eindruck erweckt werde, dass es sich bei der Zucht von Miniaturpferden um eine von rücksichtslosen Züchtern betriebene Extremzucht handle. Dabei würden die Aussagen des Präsidenten des Vereins aus dem Kontext gerissen und geschnitten, so dass der Zuschauer den Eindruck erhalte, dass bei Züchtern von Miniaturpferden von rücksichtslosen Menschen auszugehen sei, denen

das Wohlergehen der Pferde zweitrangig ist. Sie weisen darauf hin, dass mit dem Beitrag der Eindruck erweckt werde, dass die Zucht von Miniaturpferden ein neues Phänomen sei und nur von Menschen betrieben werde, die lediglich ein herziges Tier mit "Kinderschema" wünschten. Insgesamt rügen Sie eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 RTVG, da dem Zuschauer bereits von Anfang an suggeriert werde, dass es sich bei der Zucht von Miniaturpferden entweder um einen Modegag oder um eine fragwürdige Extremzucht handelt. Beides seien negative Bezeichnungen für ein mit viel Leidenschaft verfolgtes Hobby beziehungsweise verfolgter Beruf von mehreren tausend Leuten weltweit. Schliesslich geben Sie an, dass die von Ihnen vertretene Beanstanderin als Betreiberin eines der renommiertesten Zuchtbetriebe für Miniaturpferde in Europa in ihrer Persönlichkeit betroffen sei.

Auf meine Aufforderung hin erhielt ich von allen betroffenen Fernsehsendern eine identische Stellungnahme zu Ihrer Beanstandung. Die Stellungnahmen lege ich diesem Schreiben bei und fasse im Folgenden die wesentlichen Punkte zusammen: Der freischaffende Videojournalist habe sich in Ascona aufgehalten, um Aufnahmen vom Dressurreiten zu machen. Eher zufällig seien dabei die Miniaturpferde aufgefallen und er stellte sich den Züchtern Y und Z als Reporter von verschiedenen Privatfernsehen vor und erklärte, dass unter anderem auch TeleTicino dazugehöre. Die beiden Züchter wurden um ein Interview gebeten und darauf hingewiesen, dass Teile dieses Interviews ausgestrahlt würden. Die Interviewteile seien nicht aus dem Kontext gerissen worden und wurden nicht geschnitten. Zu den Zuchtproblemen, von welchen die Interviewten sprachen, sei ein Experte zugeholt worden, der sämtliche Interviewaufnahmen begutachtet habe. Es sei nicht die Absicht gewesen, den Zuschauer zu der Schlussfolgerung zu bringen, bei Züchtern handle es sich um rücksichtslose Menschen. Herr Y habe sich im Beitrag klar äussern können, dass es Achtsamkeit bei der Auswahl von Zuchttieren brauche und dass sie in ihrem Stall noch nie Probleme gehabt hätten. Zudem hätten die Interviewpartner auch die Häufigkeit der Zuchtprobleme mit den Worten "ab und zu", "im Extremfall" und "es kann" relativiert. Als Tiersendungen hätten sie in keinsten Weise die Absicht gehabt, respektlos gegenüber Tieren zu sein. Es sei vielmehr ihr Auftrag, sich für das Tier und sein Wohl einzusetzen. Der Schweizer Tierschutz jedoch setze sich seit Jahren gegen Zuchtziele ein, die zu gesundheitlichen Schäden führen könnten, wie sie bei Miniaturpferden offenbar auftreten könnten. Den Züchtern werde nicht unterstellt, dass sie Gott spielen, wie die Beanstander ebenfalls erwähnen. Züchter, die bestimmte Merkmale wie zum Beispiel eine Miniaturisierung verfolgen, griffen jedoch bewusst in die Entwicklung der Tiere ein. Deshalb sei das Wort "kreieren" verwendet worden. Von einer "Versuchung" könne daher gesprochen werden, da Kleinwüchsigkeit die Gewinnchancen an Ausstellungen erheblich erhöhe. Man müsse bei Züchtern, die sich an solchen Ausstellungen messen, davon ausgehen, dass sie gewinnen wollen. Dies habe auch Frau Z in ihrem Interview erwähnt. Schliesslich könne nachvollzogen werden, dass eine Gruppe von Menschen das Züchten von Miniaturpferden mit viel Leidenschaft mache. Ein leidenschaftliches Hobby sei für die Sender jedoch nicht Anlass genug, um die Ziele und Zwecke der Zucht nicht zu hinterfragen. Vor allem, wenn sie sogar von Züchtern darauf aufmerksam gemacht würden.

In Ihrer Beanstandung rügen Sie im Wesentlichen, dass der Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG sowie Ihre Klientin in ihrer Persönlichkeit verletzt haben soll. Zur Persönlichkeitsverletzung möchte ich festhalten, dass diese nicht in die Beurteilung der Ombudsstelle fällt. Hierzu wäre ein ordentliches Gericht zuständig. Inwieweit Frau Voser, die im Beitrag nicht zur Sprache kam, in ihrer Persönlichkeit verletzt sein soll, mag ich allerdings bezweifeln.

Bei Sendungen mit Informationsgehalt muss das Publikum in die Lage versetzt werden, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Aussagen sowie Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Ich habe den Beitrag mehrere Male angeschaut und komme zu folgender Beurteilung: Beim fraglichen Beitrag ging es um eine kritische Hinterfragung von Extremzuchten. Als Beispiel wurden Minipferde ausgesucht. In der Anmoderation wurde klar darauf hingewiesen, dass es sich um einen kritischen Beitrag zu diesem Thema handeln werde. Es wird ausgeführt, dass der Journalist eine Züchterin besucht und ihr Hobby kritisch hinterfragt hat. Dem Zuschauer und der Zuschauerin war somit nach dieser Einleitung klar, dass nicht ein allgemeiner, umfassender Beitrag zum Thema Extremzucht und/oder Minipferden folgen wird, sondern eben ein Beitrag im Rahmen des Sendegefässes "Tierisch" mit einigen kritischen Fragen zur Zucht von Minipferden.

Die Fragen, die der Journalist stellte, waren durchwegs kritisch:

- Sinn und Zweck der Zucht;
- Voraussetzungen für ein Miniaturpferd, um an einer Ausstellung einen Preis zu gewinnen;
- Frage nach Zuchtproblemen;
- Frage nach Problemen bei Geburten.

Die Fragen waren meines Erachtens nicht so gestellt, dass die Züchter zu Antworten hingerissen wurden, welche sie gar nicht machen wollten. Ich hatte vielmehr den Eindruck, dass die Züchter sogar sehr gerne von den Problemen sprachen und auf Extremfälle hinwiesen, welche zwar nicht bei ihnen, sondern anderswo vorgekommen seien. Der Interviewteil hinterliess bei mir den Eindruck, dass es bei der Zucht von Minipferden als Ziel um Schönheit und Kleinheit der Tiere geht, dass dabei aber auch Risiken in Kauf genommen werden müssen. Die Aussagen der Züchter erweckten bei mir jedoch nicht den Eindruck, dass diese Probleme in der Schweiz bestünden, sondern anderswo. Herr Y betonte denn auch, dass es in seinem Stall noch nie Probleme bei einer Geburt gegeben hätte.

Die Statements des Experten machten allgemein auf die Zuchtprobleme aufmerksam und der Experte erläuterte einige Beispiele der Probleme, die in der Tierzucht, die auf Spezialitäten selektioniert, auftreten. Diese Aussagen bestätigten im Wesentlichen die im Interview von den Züchtern erwähnten Risiken. Der Zuschauer und die Zuschauerin werden damit in die Lage versetzt, die Aussagen in den Interviews richtig einzuordnen.

Die vom Journalisten verwendete Wortwahl wie "Bonsai-Tiere", "der Versuchung erlegen, möglichst kleine Rösslein, sogenannte Minipferdchen, zu züchten", "Spielzeug-Rösslein", deutet jedoch auf eine gewisse Voreingenommenheit des Journalisten hin. Ich hatte nicht den Eindruck, dass er dabei eine Respektlosigkeit gegenüber dem Tier bezeugte, sondern dass er eher kritisch bis gar negativ gegenüber den Züchtern solcher Minipferde eingestellt war. Die Wortwahl ist meines Erachtens nicht in allen Fällen korrekt erfolgt, dürfte aber auf den Gesamteindruck der Sendung keinen wesentlichen Einfluss haben.

Auch wenn in der Anmoderation zu diesem Kurzbeitrag klar darauf hingewiesen wurde, dass die Zucht von Minipferden kritisch hinterfragt werde, vermisste ich Aussagen darüber, zu welchem Zweck diese Züchtungen vorgenommen werden und wie

lange es diese Art von Pferden bereits schon gibt. In Ihrer Beanstandung weisen Sie darauf hin, dass die Miniaturpferde in Europa bereits im 17. Jahrhundert gehalten und gezüchtet wurden. Miniaturpferde seien an Königshöfen gehalten und als Arbeitstiere in Bergwerken verwendet worden. Heute dienten Miniaturpferde unter anderem als Assistenztiere für Menschen mit Behinderungen. Derlei Informationen, die auch kritisch hinterfragt werden können, hätten vom Journalisten ohne langwierige Recherche in den Beitrag einfließen sollen. Mit diesen zusätzlichen Informationen hätten die Zuschauerinnen und der Zuschauer die Möglichkeit erhalten, sich ein umfassendes Bild über Sinn und Zweck der Züchtung von Miniaturpferden zu machen. In der Stellungnahme der Anbieter widerlegt der Experte, dass Miniaturpferde Arbeitstiere seien und zur Therapie zum Einsatz kämen. Über diese Informationen hätte meines Erachtens bereits im Beitrag berichtet werden müssen.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass für die Zuschauerin und den Zuschauer klar erkennbar war, dass es sich beim Kurzbeitrag um eine kritische Hinterfragung der Zucht von Miniaturpferden handelte. Die Fragen waren nicht suggestiv und die Züchter hatten die Möglichkeit, fundierte Antworten zu geben. Sie wiesen ihrerseits selber auf Probleme bei dieser Extremzucht hin. Vermisst habe ich ein paar Informationen zur Geschichte und zum Sinn und Zweck der Zucht von Miniaturpferden. Dies hätte den Zuschauerinnen und den Zuschauern eine bessere Einordnung der Thematik ermöglicht. Ich erachte dies aber als einen Nebenpunkt.

Sie beanstanden weiter, dass die Aussagen im Interview aus dem Kontext gerissen seien. Auch Herr Y, der interviewt wurde, bestätigt in seinem Schreiben vom 17. Februar 2011, dass seine Aussagen völlig aus dem Kontext gerissen und derart zusammengeschnitten worden seien, dass absolut jeder, der den Beitrag gesehen hat, von der Minipferde-Zucht und von den Züchtern eine schlechte Meinung haben müsste. Die vielen positiven und schönen Punkte der Minipferde-Zucht, welche von ihm und seiner Ehefrau hervorgehoben worden seien, seien nicht gesendet worden. Auf diese Vorwürfe hin habe ich beim Veranstalter das „Rohmaterial“, also die ungeschnittene Version des Interviewteils angefordert. Nach der Visionierung des Rohmaterials und dem Vergleich der gesendeten Interviewteile komme ich zum Schluss, dass die Aussagen nicht aus dem Kontext gerissen wurden und die Zuschauerinnen und Zuschauer auch keine schlechte Meinung von den Züchtern erhalten. Nicht gesendet wurden einige Fragen und Antworten zu den Zuchtzielen, zur Zucht, zu erhaltenen Preisen sowie zu Problemen betr. Grösse und Geburt (Kaiserschnitt). Bei den nicht gesendeten Antworten der Züchter Y wurden nur sehr wenig positive und schöne Punkte der Minipferde-Zucht erwähnt. Die Züchter gaben im Wesentlichen zu den Problemen Auskunft. Insofern kann ich die Beanstandung, dass die „vielen positiven und schönen Punkte der Minipferde-Zucht“ in den Interviews nicht gesendet wurden, nicht nachvollziehen. Die Interviewpassagen, welche gesendet wurden, wurden nicht bearbeitet. Es wurde jeweils die vollständige Antwort von Frau oder Herr Y auf eine Frage des Journalisten hin ausgestrahlt. Dass nicht alle Fragen/Antworten, welche aufgenommen wurden, auch effektiv ausgestrahlt wurden, ist meines Erachtens nicht zu beanstanden, solange nicht wesentliche Fakten verschwiegen wurden. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinem Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler

05/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot (Wahlen und Abstimmungen)

TeleBärn – Sendung „TeleBärn News“ vom 01. März 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beschwerde vom 3. März 2011 ist am 4. März 2011 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom 6. März 2011 habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt. Gleichentags habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 17. März 2011 bei mir eingegangen. Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

„Am 1. März wurde im Nachrichtenblock von Telebärn während der Sendung von Hand einen Stimmzettel ausgefüllt mit dem Namen Ursula Wyss. Diese Sendung wurde stündlich wiederholt. Ist eine solche einseitige Reklame für einen Wahlkandidaten rechters? Ich finde das eine Schweinerei im TV einseitige Stimmreklamen auszustrahlen. Ricardo Lumengo lässt grüssen. Auf eine Anfrage von Telebärn bekam ich keine Antwort....“

Der Programmleiter von TeleBärn, Herr Patrick Teuscher, und der Redaktionsleiter, Herr Matthias Lauterburg, führen in ihrer Stellungnahme was folgt aus:

*„Sehr geehrter Herr Bruni
Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 6. März 2011 in obengenannter Angelegenheit und möchten zu den Beanstandungen Folgendes festhalten:*

1. *TeleBärn hat bis und mit Stichwahl vom 6. März 2011 mehrmals über die Ständeratswahlen im Kanton Bern berichtet. In unserem Archiv sind zu diesem Thema 11 Beiträge und 2 sogenannte MazIn mit einer Gesamtlänge von 18'33" vermerkt. Die Texte der Beiträge in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang liegen bei.*
2. *Beim beanstandeten Sendeinhalt handelt es sich um ein solches MazIn, bei dem über den Text der Moderatorin Bilder gelegt werden. In diesem Fall waren es Bilder aus dem Archiv. Das MazIn hat eine Länge von 25" und informiert über die Stimmrechts-Beschwerde eines Auslandschweizers wegen organisatorischer Mängel. Die DVD mit der Sendung vom 1. März 2011 liegt bei.*
3. *Das MazIn beginnt bei Timecode 04:15. Es zeigt zuerst Bilder mit Stimmmaterial und dann je 5" Bilder mit den Kandidierenden. Bei Ursula Wyss ist kurz das Schreiben ihres Namens auf den Stimmzettel und sehr kurz sie selber auf dem Bundesplatz zu sehen. Bei Adrian Amstutz er selber nach Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Wahlgangs. Beide Kandidierenden haben genau gleichviel Platz.*

In Anbetracht der Tatsache, dass in den TeleBärn News netto fast eine halbe Stunde über die Ständeratswahlen und die Kandidierenden berichtet wurde, und dass dies ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Beteiligten geschah, können wir die Kritik an ungefähr zwei Sekunden einer bebilderten Kurzmeldung nicht nachvollziehen und beantragen Ihnen, diese zurückzuweisen...."

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob im von Ihnen beanstandeten Beitrag das in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerte Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden ist. Dieses Gebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Bei Sendungen, die in einem thematischen Zusammenhang zu **Wahlen** oder **Abstimmungen** stehen, bestehen erhöhte Sorgfaltspflichten, weil der **politischen Meinungsbildung** ein hoher Stellenwert zukommt. Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den Parteien bzw. zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie beanstanden im Bericht von TeleBärn, dass im Rahmen der stündlich sich wiederholenden Nachrichtensendung vom 1. März 2011 von Hand ein Stimmzettel mit dem Namen Ursula Wyss ausgefüllt worden sei. Es sei eine Schweinerei, wenn derart einseitig für eine Person im Fernsehen Reklame gemacht werde.

Wie oben dargelegt, bestehen im Vorfeld und im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen erhöhte Sorgfaltspflichten für den Veranstalter. Es muss die Chancengleichheit zwischen den Parteien beziehungsweise zwischen den Kandidatinnen und

Kandidaten gewährleistet sein.

In der von Ihnen beanstandeten kurzen Sequenz, die in erster Linie eine Stimmrechtsbeschwerde eines Auslandschweizers zum Gegenstand hat, werden zunächst Bilder mit diversem Stimmmaterial (Stimmcouvert, Flyer mit dem Kandidaten Amstutz, neutraler Wahlzettel) gezeigt. Danach werden je 5 Sekunden die beiden Kandidaten gezeigt, bei Ursula Wyss das Schreiben ihres Names auf dem Wahlzettel und sie selber, bei Adrian Amstutz er selber als grossformatiges Portrait und nach Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Wahlganges.

TeleBärn hat damit im beanstandeten Bericht beide Kandidaten zeitmässig gleich behandelt und berücksichtigt und damit nach meinem Dafürhalten ausgewogen berichtet und die Chancengleichheit der beiden Ständeratskandidaten gewahrt. Daran vermag meines Erachtens nicht zu ändern, dass bei Ursula Amstutz das Ausfüllen eines Wahlzettels mit ihrem Namen gezeigt wurde. Der Veranstalter ist in der Gestaltung eines Beitrags grundsätzlich frei, solange er damit nicht einen Kandidaten zu Lasten des Anderen bevorzugt. Es kann davon ausgegangen werden, dass den Zuschauern von TeleBärn nach den sich über Wochen hinziehenden Wahlkämpfen bekannt war, wie die beiden für den 2. Wahlgang verbliebenen Kandidaten hiessen. Damit wurde dadurch, dass im Bericht der Name Ursula Wyss gezeigt wurde, derjenige von Adrian Amstutz dagegen nicht, erstere nicht bevorzugt behandelt. Die Herren Teuscher und Lauterburg führen in der Stellungnahme aus, dass TeleBärn bis und mit der Stichwahl am 6. März 2011 mehrmals über die Ständeratswahlen im Kanton Bern bei einer gesamten Sendedauer von 28'33" berichtet hat. Sie haben die Texte der Beiträge in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang beigelegt. Ich sende Ihnen eine Kopie derselben zu. Sie können auch diesen Berichten erkennen, dass TeleBärn im Zusammenhang mit den Ständeratswahlen ausgewogen berichtet hat.

Störend ist, dass Sie seitens von TeleBärn bei Ihrer direkten Anfrage keine Antwort erhalten haben. Eine klärende Antwort hätte Sie wohl abgehalten, sich an die Ombudsstelle zu wenden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

06/2011 – Verletzung religiöser Gefühle

Star TV – Sendung „Joyce Meyer“ vom 01. März 2011

Sehr geehrte Frau X

Ihre Beanstandung vom 1. März 2011 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage habe ich die Geschäftsleitung von Star TV zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 22. März 2011 hat die Produzentin der Sendung eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Auf Nachfrage bei der Veranstalterin erklärte mir diese, dass sie diese Stellungnahme als die Ihrige übernehme. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung erachten Sie die Sendung respektive den Inhalt der Predigt als verletzend, missionarisch und fundamentalistisch. Als Beispiel führen Sie "die "Herzkrankheit" Nr. 2: Ungläubigkeit..." auf. Darin nenne die Predigerin das ungläubige Herz als böses Herz. Sie erachten dies als glückliche, überzeugte Atheistin, die humanistisch denkend ist und die Menschenrechte über die Religion stellt, als absolute Frechheit. Es sei verantwortungslos, so einen Beitrag im Fernsehen zu zeigen, zumal auch Leute mit anderen Religionen diese Sendungen anschauen.

In der Stellungnahme der Veranstalterin werden zunächst einige Hintergrundinformationen zu Joyce Meyer angebracht, welche hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden. Ich verweise diesbezüglich auf die vollständige Stellungnahme, welche diesem Schreiben beiliegt.

Beanstandet wird insbesondere die folgende Passage der Sendung: *"Die zweite ‚Herzkrankheit‘ ist ein böses Herz voller Unglauben. Wahrscheinlich wäre es euch lieber, wenn ich das Wort ‚böse‘ weglassen würde, aber das steht so in der Bibel. Und interessanterweise - jetzt werdet nicht sauer auf mich - hat das der Heilige Geist gesagt: Gott sieht ein ungläubiges Herz als ein böses Herz an. Er möchte, dass wir glauben. Wer zu Gott kommt, muss glauben, dass es ihn gibt".*

In der Stellungnahme der Veranstalterin wird dazu Folgendes ausgeführt: *"Der Kontext zeigt, hier spricht Joyce Meyer zu Menschen, die ebenfalls offen für den christlichen Glauben sind. Vermutlich sind die meisten Zuschauer selbst Christen, so wie es rund 80 % der Schweizer Bevölkerung ebenfalls sind. Sie greift niemand persönlich an. Sie spricht zudem von einem bösen Herz und nicht von einem bösen Menschen oder Zuschauer oder gar der Beschwerdeführerin. Was ein böses Herz be-*

deutet, liegt im Ermessen und der Interpretation des Zuschauers. Ihren Zuhörern will Joyce Meyer offenbar Mut machen, ihren Glauben nicht zu vernachlässigen. Das Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin wird von Joyce Meyer an keiner Stelle verletzt. Joyce Meyer ist an keiner Stelle missionarisch. Es gibt keine Aufforderung zur Bekehrung. Sie spricht vielmehr zu ohnehin Gläubigen. Das Wort "fundamentalistisch" möchte ich nicht weiter kommentieren. Es ist ein völlig unscharfer Begriff, der gerne im Bereich von Agitation und Diffamierung verwendet wird und keinen sachlichen Bezug erkennen lässt. Vom programmrechtlichen Standpunkt aus zeigt der Kontext klar, dass hier in einem christlichen Wertekontext gesprochen wird. Der Zuschauer wird nicht über den persönlichen Standpunkt von Joyce Meyer im Unklaren gelassen. Die Meinungsäußerungen von Joyce Meyer sind eine pointierte Stellungnahme zu grundsätzlichen Lebensfragen. In einer pluralistischen Demokratie ist das möglich und gewollt, solange der Sender an anderer Stelle auch anderen Denk- und Interpretationsmöglichkeiten Raum gibt. Und daran gibt es bei Star TV keinen Zweifel. Zuletzt erklärt die Beschwerdeführerin, dass sie als humanistisch denkende Frau die Menschenrechte über die Religion stelle. Dies ist widersprüchlich und nicht verfassungskonform. Es ist gerade ein grundlegendes Menschenrecht, seine Religion frei ausüben zu dürfen, inklusive eines atheistischen "Glaubens". Dies wird auch durch die Schweizer Bundesverfassung ausdrücklich garantiert. Und dass christliche Symbole und Denkweisen anders Denkende nicht angreifen und sie daher in der Öffentlichkeit Raum bekommen dürfen, hat die jüngste Rechtsprechung zum sogenannten Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte am 18. März 2011 gerade erst wieder bestätigt. Es geht um ein friedliches Mit- oder mindestens Nebeneinander und nicht Gegeneinander."

Beim Betrachten der Sendung wird der Zuschauerin und dem Zuschauer schnell klar, dass es sich um eine christliche Sendung handelt. Auch ohne geeignete Anmoderation ist dies leicht festzustellen. Bei der Predigt von Joyce Meyer geht es nach meiner Interpretation im Wesentlichen darum, dass das Vertrauen in andere Menschen nicht deshalb aufgegeben werden muss, weil man einmal Enttäuschungen erlebt hat. Man sollte sich bewusst sein, dass Gott als Tröster in jedem Menschen da sei und im Glauben an Gott Vertrauen in andere Mitmenschen geknüpft werden könne. Sie beziehen sich in Ihrem Beschwerdebrief insbesondere auf den Titel „Herzkrankheit‘ Nr. 2: Ungläubigkeit" und sind der Meinung, dass die Predigt verletzend, missionarisch und fundamentalistisch sei. In der Tat kann ich einen gewissen missionarischen Charakter der Predigt nicht absprechen. In Bezug auf Nichtchristen erwähnt Joyce Meyer beispielsweise, dass diese ihr Leid täten, weil sie verletzt würden und den der heilen kann nicht kennen. "Wir hingegen können uns sofort an den Tröster wenden, wenn uns jemand kränkt". Auch in Bezug auf den in der Stellungnahme erwähnten Ausschnitt fügt die Predigerin hinzu, „Gott möchte, dass wir glauben. Wer zu Gott kommt, muss glauben, dass es ihn gibt". Aus diesen Aussagen kann sicherlich nicht abgeleitet werden, dass alle Andersgläubigen respektive Atheisten schlecht seien. Insofern sehe ich in dieser Predigt auch keine Verletzung der religiösen Gefühle Andersgläubiger. Joyce Meyer stellt aber klar, dass nur der Glaube zu Gott dazu führt, an etwas Gutes zu glauben. Sie erwähnt, dass ja alle Menschen an irgendetwas glauben würden. Dann ermahnt sie die Zuschauer, dass die an etwas Gutes glauben sollen und das Gute in Gott sei. Die Predigerin vertritt hier einen durchaus vertretbaren christlichen Standpunkt, der nicht von allen geteilt werden muss. Es ist ihre persönliche Meinungsäußerung, die als solche auch klar erkennbar ist. Andersgläubige werden meines Erachtens nicht schlecht gemacht. Die Aussage, dass ein ungläubiges Herz als ein böses Herz angesehen werden müsse, stammt gemäss Aussagen von Frau Meyer aus der Bibel. Sie relativiert diese Aussage auch dahingehend,

dass Gott möchte, dass die Menschen glauben. „*Wer zu Gott kommt, muss glauben, dass es ihn gibt.*“ Ich vermag darin, wie bereits erwähnt, keine Verletzung der religiösen Gefühle Andersgläubiger zu erkennen. Die durchaus etwas missionarisch geprägte Predigt verletzt meines Erachtens keine Programmbestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben aus meinem Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler

07/2011 – Jugendschutz

Star TV – Sendung „Game TV“ vom 07. März 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre an die UBI gerichtete Beschwerde vom 7. März 2011 ist mir von der UBI am 8. März 2011 an mich weitergeleitet worden. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich dem Veranstalter zur Stellungnahme aufgefordert und Sie hierüber orientiert. Die Stellungnahme von Star TV vom 14. März 2011 ist am 17. März 2011 bei mir eingegangen.

Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

In Ihrer Beschwerde führen Sie was folgt aus:

„Guten Tag,

In der im Titel erwähnten Sendung wird fast am Schluss explizit darauf verwiesen, dass es in dem in der gleichen Sendung ausgestrahlten Wettbewerb ein Spiel mit der Altersfreigabe 18+ zu gewinnen gibt. Im Hinweis enthalten ist die indirekte Aufforderung, dass jüngere Zuschauer bei diesem Wettbewerb mitmachen sollten. Zitat: "Wenn ich zwölf wäre und bock auf NAME-DES-SPIELS hätte, würde ich mitmachen."

Zwar wird nachträglich auf die elterliche Verantwortung verwiesen, aber trotzdem scheint dieser Aufruf sehr direkt an ein minderjähriges Publikum zu gehen.

Zwar ist mir die Rechtslage nicht bekannt, trotzdem möchte ich mich gegen den Aufruf beschweren und dabei folgende Fragen anbringen:

- 4. Ist es rechtlich in Ordnung, wenn minderjähriges Publikum zur Teilnahme an einem Wettbewerb aufgerufen wird, dessen Gewinn einer Altersfreigabe unterliegt?*
- 5. Dürfen Wettbewerbe angeboten werden, dessen Gewinn einer Altersfreigabe unterliegt und wo das Publikum problemlos minderjährig sein kann?*

Ich wünsche mir, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz die erwähnte Sequenz analysiert und falls möglich den Veranstalter rügt.

Ich hoffe, dass die Sendung Game TV in Zukunft solche Hinweise unterlässt und die Moral einer Altersfreigabe von Videospiele nicht untergräbt.

Vielen Dank für Ihre Hilfe...."

Der verantwortliche Ressortleiter für die auf Star TV ausgestrahlte Sendung „Game TV“, Herr Philipp Stirnemann, führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

„In der Sendung „Game TV“ vom 07.03.2011 wurde tatsächlich ein Wettbewerb ausgestrahlt, in dem es ein Spiel mit Altersfreigabe 18+ zu gewinnen gab.

Die von Herrn X beanstandete „indirekte Aufforderung“, dass jüngere Zuschauer bei diesem Wettbewerb mitmachen sollten, wurde ebenfalls, wie von Herrn X geschildert, so wiedergegeben. Allerdings geht aus der Art und Weise, wie diese Äusserung vom Moderator getätigt wurde, klar hervor, dass sie ironischer Natur und demzufolge keinesfalls ernst gemeint war. Dies wird auch durch die in der Sendung wiederholt erwähnten respektive eingeblendeten Angaben zur Altersfreigabe des gezeigten Spiels eindeutig klar.

Zwar werden innerhalb der Sendung „Game TV“ immer wieder Spiele verlost, die mit Altersbeschränkungen versehen sind (wobei so gut wie jedes in der Schweiz erhältliche Computer- und Videospiele mit einer Altersfreigabe versehen ist), allerdings wird bei der Auslosung und der damit verbundenen Kontaktaufnahme der allfälligen Gewinner stets darauf geachtet, dass Wettbewerbspreise in Form von Computer- und Videospiele nur an Personen ausgehändigt werden, die der Altersfreigabe des jeweiligen Spiels entsprechen.

Da die Teilnahme am Wettbewerb in der von Herrn X beanstandeten Sendung ausschliesslich per Mail möglich ist, entsteht Teilnehmern, die für den Gewinn als zu jung eingestuft werden und demzufolge vergeblich mitgemacht haben, in keinerlei Hinsicht ein finanzieller Schaden.

Es liegt der für die Sendung "Game TV" verantwortlichen Redaktion sowie dem zuständigen Moderator fern, einem für ein mit einer Altersbeschränkung versehenen Videospiele zu jungen Publikum den Zugang dazu zu ermöglichen. Dies ist innerhalb genannter Sendung nie geschehen. Falls die Sendung vom 07.03.2011 dies allerdings

suggeriert infolgedessen für Unklarheit respektive Unmut bei einem Teil unserer Zuschauer gesorgt hat, möchte ich mich im Namen aller für die Sendung zuständigen Mitarbeiter in aller Form entschuldigen. Wir werden in Zukunft davon absehen, innerhalb der Sendung „Game TV“ Aussagen zu tätigen, die das Publikum verwirren respektive zu der Annahme verleiten könnte, wir würden Games mit einer Altersbeschränkung einem zu jungen Publikum zugänglich machen.....“

Sie stossen sich daran, dass es am Schluss der beanstandeten Sendung ein Wettbewerb gegeben habe, bei welchem ein Spiel mit der Altersfreigabe 18+ zu gewinnen war und bei welchem der Moderator indirekt jüngere Zuschauer mit folgenden Worten zum Mitmachen aufgefordert habe: „Wenn ich zwölf wäre und Bock auf Bulletstorm (Name des Spiels) hätte, würde ich mitmachen.“ Sie fragen sich, ob es rechtlich in Ordnung sei, wenn ein minderjähriges Publikum zur Teilnahme an einem Wettbewerb aufgerufen werde, dessen Gewinn einer Altersfreigabe unterliege. Weiter fragen Sie sich, ob Wettbewerbe angeboten werden dürfen, dessen Gewinn einer Altersfreigabe unterliegt und wo das Publikum problemlos minderjährig sein kann.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die beanstandete Passage dem rundfunkrechtlichen Jugendschutz standhält. Nach der Rechtsprechung der UBI ist die Verbreitung von Sendungen untersagt, die geeignet erscheinen, die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, wenn anzunehmen ist, dass diese die Ausstrahlung aufgrund der Sendezeit sehen können. Unter diesem Aspekt könnte der rundfunkrechtliche Jugendschutz auch dann tangiert sein, wenn der Veranstalter Jugendlichen unter 18 Jahren als Wettbewerbsgewinn Spiele versprechen und aushändigen würde, die mit einer Altersbegrenzung 18+ versehen sind. Insofern ist es, um Ihre erste Frage zu beantworten, rechtlich unkorrekt, wenn minderjähriges Publikum zur Teilnahme an einem Wettbewerb aufgerufen wird, dessen Gewinn einer Altersfreigabe unterliegt.

Der zuständige Ressortleiter, Herr Stirnemann, führt in seiner Stellungnahme aus, es gehe aus der Art und Weise, wie die beanstandete Äusserung vom Moderator getätigt worden sei, klar hervor, dass sie ironischer Natur und demzufolge keinesfalls ernst gemeint war. Dies werde auch durch die in der Sendung wiederholt erwähnten respektive eingeblendeten Angaben zur Altersfreigabe des gezeigten Spiels eindeutig klar. Diese Klarheit vermag ich nicht zu erkennen. Mag ein Erwachsener die Ironie noch erkennen, wird ein Jugendlicher eine solche nicht erfassen und am Spiel in der (trügerischen) Hoffnung auf den in Aussicht gestellten Gewinn teilnehmen. Wenn ihm Fortuna hold sein sollte, wird er spätestens bei der Kontaktaufnahme durch den Veranstalter erfahren müssen, dass ihm das Spiel wegen seines jugendlichen Alters nicht ausgehändigt wird. Ich meine daher, dass der Moderator die Teilnahmeregeln ausnahmslos klar bekannt zu geben und unmissverständlich darauf hinzuweisen hat, dass wegen der Altersbegrenzung keine Minderjährige am Wettbewerb teilnehmen dürfen und keine Gewinnchancen haben. Wie Herr Stirnemann in der Stellungnahme ausführt, wird der Sender inskünftig davon absehen, innerhalb der Sendung „Game TV“ Aussagen zu tätigen, die – wie die vorliegenden – geeignet sind, das Publikum zu verwirren respektive zu der Annahme verleiten könnte, der Veranstalter würde Games mit einer Altersbeschränkung einem zu jungen Publikum zugänglich machen. Herr Stirnemann entschuldigt sich im Namen aller mit der Sendung zuständigen Mitarbeiter in aller Form, wenn diese, wie Sie, durch die Aussagen des Moderators betroffen worden sind. Es ist erfreulich, dass der Ressortleiter nach Ihrer Beanstandung die sich aufdrängenden Massnahmen von sich aus umgesetzt hat.

Was Ihre zweite Frage anbelangt, ob Wettbewerbe angeboten werden dürfen, dessen Gewinn einer Altersfreigabe unterliegt und wo das Publikum problemlos minderjährig sein kann, so ist diese zu bejahen, sofern der Veranstalter, wie es hier der Fall zu sein scheint, dafür sorgt, dass ein Gewinn nur an Volljährige ausgehändigt wird. Herr Stirnemann führt aus, es werde bei der Auslosung und der damit verbundenen Kontaktaufnahme der allfälligen Gewinner stets darauf geachtet, dass Wettbewerbspreise in Form von Computer- und Videospiele nur an Personen ausgehändigt werden, die der Altersfreigabe des jeweiligen Spiels entsprechen.

Ich hoffe, dass nach den klärenden Worten des Ressortleiters und meinen Ausführungen Ihre durchaus berechnete Beanstandung zu Ihrer Zufriedenheit behandelt worden ist und die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantwortet worden sind.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

08/2011 – Öffentliche Sittlichkeit

Radio Energy – Sendungen „Mein Morgen“ in der Woche vom 28. Februar bis 04. März 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 1. März 2011 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben habe ich die Chefredaktion von Radio Energy zur Stellungnahme aufgefordert. Infolge krankheitsbedingter Abwesenheit des Geschäftsführers ist diese Stellungnahme erst am 12. Mai 2011 bei mir eingetroffen. In diesem Schreiben hat der Geschäftsführer von Radio Energy eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir die beanstandeten Beiträge eingehend und in voller Länge angehört, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung erachten Sie die jeweils dritte Frage beim Fragespiel der be-

anstandeten Sendungen als "unter der Gürtellinie", woraus sich ein pornographischer "Spas" am Spiel ergebe. Sie finden die entsprechenden Fragen, welche fester Bestandteil im Morgenprogramm von Montag bis Freitag sind, total obszön, einfältig und dumm.

Der Veranstalter nimmt zu dieser Beschwerde folgendermassen Stellung:

„Beim beanstandeten Spiel handelt es sich um ein weltweit erfolgreiches Format, das bei Energy Zürich unter dem Namen "Bärchen und Hasi" seit dem 15. August 2003 an jedem Wochentag in der Morgenshow ausgestrahlt wird. Bis heute hat Energy Zürich über 1600 Ausgaben von "Bärchen und Hasi" produziert und ausgestrahlt.

Bei "Bärchen und Hasi" spielen jeweils ein Paar und der Moderator sowie in einigen Fällen auch der Co-Moderator mit. Die Moderatoren stellen dem Paar voneinander getrennt drei Fragen zu ihrer Beziehung beziehungsweise zum Partner. Stimmen die Antworten überein, gewinnt das Paar einen Preis. Die ersten zwei Fragen sind meistens simple Fragen aus dem Umfeld des Paares wie zum Beispiel: "Welche Lieblingsfarbe hat die Schwiegermutter?", "Wann haben sie sich das erste Mal getroffen?", "Wo geht der Partner am liebsten in die Ferien?", etc. Die dritte Frage dreht sich immer um das Sexleben der beiden Teilnehmer.

Es ist klar, dass dieses Spiel zur Unterhaltung dient und in entsprechend humorvollem, ironischem und witzigem Rahmen stattfindet. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Reiz des Spiels sowohl für das Paar, wie aber auch für die Hörer die dritte Frage ausmacht. Unter diesem Aspekt müssen deshalb auch die Fragen und Aussagen der Teilnehmer und der Moderatoren bewertet werden. Durch die Erfahrung und die Reaktionen unserer Hörer in den vergangenen Jahren haben wir eine grosse Sensibilität entwickelt, wie weit wir bei dieser dritten Frage gehen können und haben intern auch Grenzen definiert. Es kann sein, dass aber auch Fragen, die sich innerhalb dieser von uns definierten Grenzen befinden, für einige von unserer Hörer jedoch bereits zu weit gehen. Wir sind uns dieses Umstandes bewusst und lassen dies auch in unsere Arbeit einfliessen. Verhindert werden wir das jedoch leider nicht können.

Herr Hansruedi Portmann beanstandet konkret, die in der Woche vom 28. Februar 2011 bis 4. März 2011 ausgestrahlten Folgen von "Bärchen und Hasi". In diesen Folgen wurden folgende Sex-Fragen (sinngemäss) gestellt:

- 28. Februar 2011: Für was verleihst du deinem Partner den Sex-Oscar?
- 1. März 2011: Mit welchem Tierlaut kündigt deine Partnerin den Höhepunkt an?
- 2. März 2011: Was sind deine ersten Worte beim Telefon-Sex?
- 3. März 2011: Wo macht ihr es am liebsten, ausser im Bett?
- 4. März 2011: Welches ist dein Lieblings-Tag für Sex?

Alle Fragen bewegen sich innerhalb der von uns definierten Grenzen. Wir bedauern, dass sich Herr Portmann an den Fragen stört. Es kann jedoch keine Rede davon sein, dass es sich bei den Fragen beziehungsweise beim Spiel "Bärchen und Hasi" als Ganzes um die Ausstrahlung erotischer Werbebotschaften handelt, welche gemäss Konzession verboten ist."

Beim Zuhören der fünf beanstandeten Sendungen wird schnell klar, dass es sich dabei um ein lustiges Spiel mit den Moderatoren sowie einem dazu geschalteten Pärchen handelt. Die jeweils dritte Frage, bei welcher es sich offenbar jedes Mal um das Thema

Sex handelt, ist meines Erachtens grundsätzlich zulässig, solange die Frage keinen voyeuristischen oder gar pornographischen Inhalt aufweist. Die öffentliche Sittlichkeit ist nicht deshalb schon gefährdet und das Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit nicht schon deshalb verletzt, wenn am Radio in spielerischer Art und Weise das Thema Sex behandelt wird. Die gestellten Fragen, welche vorliegend beanstandet werden, sind harmlos. Der Sex-Oscar, Tierlaut, erste Worte beim Telefon-Sex, Lieblingsort- oder tag für Sex sind weder aufreizend noch belästigend und können im humorvollen Kontext der Sendung respektive des Sendeteils betrachtet werden. Bei den Fragen respektive den Antworten wurden die Teilnehmer nicht zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigt. Zu berücksichtigen ist auch, dass den gesellschaftlichen Änderungen bezüglich des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen Rechnung getragen werden muss. Die humorvolle und nicht ganz ernst gemeinte Darstellung des Themas in diesem Format ruft noch keine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit hervor, noch dürfte es das Sittlichkeitsgefühl im Allgemeinen verletzen. Offen kann hier bleiben, wie sinnvoll derlei Fragen und die Ausstrahlung der Fragen und Antworten am Radio ist. Dies ist eine Frage des Geschmacks.

Ich komme zum Schluss, dass die beanstandeten Beiträge keinen pornographischen Charakter aufweisen und auch nicht über das hinausgehen, was programmrechtlich erlaubt ist. Ich weise darauf hin, dass die Ombudsstelle bereits einmal eine Beschwerde in Bezug auf die vorliegende Sendung zu behandeln hatte und die Frage, um die es damals ging, über das Ziel hinausgeschossen hat. Die Redaktion hat sich damals beim Beanstander entschuldigt und mitgeteilt, künftig die Fragen innerhalb der eigens definierten Grenzen zu formulieren. Ich kann, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Fall keine solche Grenzüberschreitung entdecken.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeiten der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler

09/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot

TeleZüri – Sendung „Talktäglich“ vom 20. April 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beschwerde vom 29. April 2011 (B-Post) ist am 6. Mai 2011 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich Ihnen deren Eingang bestätigt und auch die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 18. Mai 2011 bei mir eingegangen. Ich habe den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher

meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

„...In der Sendung Talktäglich vom 20. April 2011 führte Herr Markus Gilli ein Gespräch mit Herrn Alex Rubli.

Herr Gilli bezeichnete dabei in seiner Gesprächseinführung Herrn Rubli als Kultwetterfrosch des „Staatssenders“ (gemeint die SRG).

Die Beschwerde des Arbus richtet sich in keiner Weise gegen die Charakterisierung von Herrn Rubli als Kultwetterfrosch vielmehr gegen die unpassende Verwendung des Begriffes „Staatssender“ für die SRG.

Der Arbus Schweiz (Vereinigung für kritische Mediennutzung) wehrt sich gegen den von TeleZüri verwendeten Begriff „Staatssender“. Dieser Wortgebrauch ist irreführend und falsch und suggeriert, dass die SRG SSR im Besitz des Staates sei und durch diesen geführt wird (oder zumindest, dass durch diesen Einfluss auf die Redaktion oder die Inhalte der Programme genommen wird).

Die SRG SSR ist ein Verein, genauer ein Vereinsverband, untersteht also dem Vereinsrecht und ist keineswegs ein/der „Staatssender“ der Schweiz.

Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und die dazu erlassene Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) halten (nebst weiterem) fest, dass die SRG SSR so organisiert sein muss, dass ihre Autonomie und Unabhängigkeit gewährleistet ist und dass das Publikum in der Organisation zu vertreten sein hat.

Herr Gilli, als sehr erfahrener und äusserst versierter Journalist, hat einmal mehr besseren Wissens versucht die SRG in ein Licht zu stellen, wohin sie weder je gehörte noch zu gehören hat und versucht so den gegen den Konzessionsentscheid – bei dem TeleZüri keine Konzession erhalten hat – sowie auch die Konzessionsbehörde Stimmung gegen die SRG zu machen.

Der Arbus erwartet von Herrn Gilli und Tele Zürich, dass die unrichtige und tendenziöse Bezeichnung „Staatssender“ im Zusammenhang mit der SRG in Zukunft nicht mehr verwendet wird und die Zuschauerschaft von Tele Zürich mit genauer und objektiver Information beliefert werden soll.

Der Arbus als Vereinigung für kritische Mediennutzung bittet Sie als Ombudsstelle RTVG darum, bei Tele Zürich in diesem Sinne zu intervenieren, von Tele Zürich zu verlangen, dass Tele Zürich, eine Korrektur des falsch verwendeten Begriffes „Staatssender“ ausstrahlt sowie zu prüfen, ob gemäss RTVG Art. 4 Abs.2 eine Konzessionsverletzung vorliegt.....“

Herr Simon Canonica vom Rechtsdienst der Tamedia AG führt in seiner Stellungnahme was folgt aus:

„....Gerne nehme ich zur Beanstandung seitens der Vereinigung Arbus Schweiz AG Stellung.

Ich erachte die beanstandete Passage für völlig unproblematisch. Anders als von der Beschwerdeführerin behauptet, zeichnet die Formulierung „Staatssender“ nicht im geringsten ein falsches Bild der SRG SSR. Nicht jede/r Konzessionszahler/in weiss, wie die SRG SSR rechtlich organisiert und strukturiert ist, aber allen ist bekannt, dass der überwiegende Teil der Fernsehkonzessionsgelder an die SRG SSR geht und dass diese in vielerlei Hinsicht staatlichen Regelungen und Auflagen untersteht. Die Bezeichnung „Staatssender“ verändert oder verfälscht diesen Informationsstand des Publikums in keiner Weise und verleitet insbesondere nicht zur Annahme, das SF sei vergleichbar strukturiert und gelenkt wie das Fernsehen in totalitären Staaten (etwa der ehemaligen DDR, Nordkorea usw.). Kommt noch dazu, dass Alex Rubli in seiner Zeit als Moderator beim SF die staatliche Institution „Meteo Schweiz“, die als Symbol das Schweizer Wappen führt, vertrat.

Der Begriff „Staatssender“ wird immer wieder, z.B. auch in Printprodukten, verwendet. Er ist etwas pointiert und wird vor allem von Kritikern der geltenden rechtlichen Bevorzugung des SF gegenüber Privatsendern verwendet (Beilagen 1-13). Er verursacht aber beim Publikum keine falschen Vorstellungen oder Verwirrung. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die SF-Tagesschau Sender wie TeleZüri ihrerseits als „Kommerzsender“ bezeichnet, ohne dass sich ein Privatsender deswegen je bei der Ombudsstelle beschwert hätte.

Wenn Arbus keine Freude an dieser pointierten Bezeichnung hat, so ist ihr dies nicht zu verargen. Darin aber eine Verletzung von Art. 4 Abs.2 RTVG zu erblicken, sprengt jeden vernünftigen Rahmen. Die Bezeichnung „Staatssender“ ist eine allenfalls etwas „spitzzüngige“, aber allgemein bekannte und oft verwendete Einordnung der SRG SSR, die niemanden zu falschen Schlüssen verleitet und das Publikum nicht daran hindert, sich eine eigene Meinung zu bilden....“

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob im von Ihnen beanstandeten Beitrag das in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerte Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden ist. Dieses Gebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Sie beanstanden namens der Arbus Schweiz (Vereinigung für kritische Mediennutzung) im in der Sendung Talk Täglich ausgetrahlten längeren Gespräch des Moderators Markus Gilli mit dem früheren „Meteo-Moderator“ beim Schweizer Fernsehen, Herrn Alex Rubli, die folgende kurze Passage im Rahmen der Gesprächseinführung: „ Er isch der Kultwätterfrosch vom Staatssänder gsi.“ Die Arbus Schweiz wehre sich gegen den von TeleZüri verwendeten irreführenden und falschen Begriff „Staatssender“. Er

suggeriere, dass die SRG SSR im Besitz des Staates sei und durch diesen geführt werde. Die SRG SSR sei ein Verein, genauer ein Vereinsverband, unterstehe also dem Vereinsrecht und sei keineswegs ein/der „Staatssender“ der Schweiz. Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und die dazu erlassene Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) würden festhalten, dass die SRG SSR so organisiert sein müsse, dass ihre Autonomie und Unabhängigkeit gewährleistet sei und dass das Publikum in der Organisation vertreten zu sein habe.

Der Vertreter von TeleZüri erachtet die von der Arbus Schweiz beanstandete Passage für völlig unproblematisch. Die Formulierung „Staatssender“ zeichne nicht im geringsten ein falsches Bild der SRG SSR. Nicht jeder Konzessionszahler wisse, wie die SRG SSR rechtlich organisiert und strukturiert sei, aber allen sei bekannt, dass der überwiegende Teil der Fernsehkonzessionsgelder an die SRG SSR gehe und dass diese in vielerlei Hinsicht staatlichen Regelungen und Auflagen unterstehe. Die Bezeichnung „Staatssender“ verändere oder verfälsche diesen Informationsstand des Publikums in keiner Weise und verleite insbesondere auch nicht zur Annahme, das Schweizer Fernsehen sei vergleichbar strukturiert und gelenkt wie das Fernsehen in totalitären Staaten. Der Begriff „Staatssender“ werde immer wieder, z.B. auch in Printprodukten, verwendet. Er sei etwas pointiert und werde vor allem von Kritikern der geltenden rechtlichen Bevorzugung des SF gegenüber Privatsendern verwendet.

Ich gehe mit der Arbus Schweiz einig, dass die SRG SSR kein „Staatssender“ im eigentlichen Sinne ist. Die SRG SSR ist vielmehr ein privatrechtlich organisiertes und ein nach den Grundsätzen des Aktienrechts ausgestaltetes Medienunternehmen, dessen Auftrag auf der Bundesverfassung (Art.93), dem Radio- und Fernsehgesetz sowie der Konzession basiert und das dem Service public verpflichtet ist. Die SRG SSR erhält einen namhaften Teil der Fernsehkonzessionsgelder, die es ihr überhaupt ermöglichen, völlig politisch und wirtschaftlich unabhängig, den gesetzlich vorgegebenen umfassenden Leistungsauftrag zu erfüllen.

Ich muss der Arbus Schweiz daher insofern Recht geben, dass er von Herrn Gilli verwendete Begriff „Staatssender“ für die SRG SSR unkorrekt ist. Ob Herr Gilli diese Bezeichnung, wie in der Beschwerde angeführt wird, „wider besseren Wissens“ verwendet hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Diese Unkorrektheit beantwortet aber noch nicht die Frage, ob TeleZüri eine relevante Programmrechtsverletzung, insbesondere eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots, angelastet werden kann.

Ich neige dazu, dies zu verneinen. Zum einen wird der Begriff „Staatssender“ für die SRG SSR seit Jahren in den Medien regelmässig verwendet, teilweise wider besseres Wissen, oft aber auch in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage. Oft wird damit, wie der Vertreter von TeleZüri zu Recht und belegterweise (s.die Beilagen 1-13) ausführt, der Begriff vor allem von Kritikern der geltenden (und sachlich sehr wohl begründeten) rechtlichen Bevorzugung des Schweizer Fernsehens gegenüber Privatsendern verwendet. Insofern bewirkt die Verwendung dieses Begriffs beim Publikum von vornherein nicht, dass dieses sich keine eigene Meinung zum vom Moderator verwendeten Begriff bilden kann. Hinzu kommt, dass es sich bei der unbestreitbar unrichtigen Verwendung des Begriffs „Staatssenders“ bei Berücksichtigung des Gesamtkontexts der Sendung um einen nebensächlichen Fehler oder allenfalls um eine redaktionelle Unvollkommenheit handelt, die beide von vornherein nicht geeignet sind, den Gesamteindruck des gesendeten Beitrags wesentlich zu beeinflussen. Eine Verletzung des hier in Frage stehenden Sachgerechtigkeitsgebots scheint mir daher von vornherein nicht gegeben zu sein.

Wie eingangs erwähnt, hat die Ombudsstelle gemäss Art. 93 Abs. 2 RTVG keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Sanktionen in der Art, wie dies die Beschwerdeführerin beantragt, kann die Ombudsstelle nicht verfügen. Dagegen kann sie Empfehlungen an den Veranstalter abgeben. Diesbezüglich möchte ich TeleZüri nahe legen, inskünftig die SRG SSR rechtlich korrekt und nicht als „Staatssender“ zu bezeichnen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die 13 Beilagen der Stellungnahme von TeleZüri vom 17. Mai 2011.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

10/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot - Programmautonomie

Radio Central – einseitige Programmgestaltung

Sehr geehrter Herr X

Sie haben mir Ihre Beschwerde am 14. Mai 2011 per E-Mail übermittelt. In der Folge haben Sie mir diese auf meine Aufforderung hin auf postalischem Wege und unterschrieben zugestellt. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 10. Juni 2011 bei mir eingegangen.

Ich habe die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweishebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beschwerde was folgt aus:

„Ich wohne am oberen Zürichsee in der Region Ausserschwyz und arbeite im Raume

Glernerland (Glarus Nord). Hier ist das „Radio Central“ neben dem Regionalradio Zürichsee der dominante Radiosender.

Leider muss ich immer häufiger fest stellen, dass Radio Central einer umfassenden Berichterstattung in unserer Region keine Rechnung trägt und mit der einseitigen Programmgestaltung, - bezüglich Berichterstattung und Vielseitigkeit einer regionalen Programmgestaltung -, in keiner Weise Rechnung trägt.

In den letzten Monaten hat sich Radio Central massiv im Raum Luzern etabliert. Die Berichterstattungen aus der Zentralschweiz stossen bei uns am oberen Zürichsee / Glernerland nicht auf grosses Interesse.

Das Schwergewicht bei Radio Central liegt eindeutig in der ausgeprägten Berichterstattung beim Sport. Die sehr langen Sportreportagen mit vielen hirnlosen Interviews (*tönen wie Nachrichten von CB Funkern*), sind eine Zumutung für eine grosse Hörerschaft. Dauernde Übertragungen von Fussball-, Eishockey Match's etc. und ganze Sonntage mit Übertragungen von Schwingfesten sind sehr nervig und bringen Sportuninteressierte an den Rand des Wahnsinns.

An jede Informationssendung wie Nachrichten oder auch mitten im Wunschkonzert & Musikprogrammen wird das Sportstudio mit ausführlichen Meldungen und endlosen blödsinnigen Interviews von Sportlern zugeschaltet. Das nervige Gejammer wegen Misserfolg, Verletzungspech, Glücklosigkeit und allen Ausreden wieso man nicht gewonnen hat, sind reine Selbstbefriedigung der Sportreporter von Radio Central.

Dazu kommt, dass man heute Sportnews mit jedem iPhone, PC etc. zu jeder Zeit per Internet aus aller Welt bedürfnisgerecht beschaffen kann.

Zwischen 17:30h und 18:00h ist das Programm von Sportnachrichten voll gestopft.

Um 18:00h kommen Kurznachrichten ca. 2 -3 Minuten und dann wird gleich wieder das Sportstudio zugeschaltet mit einer Kurzfassung was man bereits seit 17:30h - 17:50h zu ausführlich anhören musste. Dieser Programmblock wird dann um 18:30h bereits wieder wiederholt. (Hirnlos)

Das Abendprogramm ist dann vielfach von jeglichen Sport Live Übertragungen besetzt.

Mittwochabend ist Volksmusik angesagt und am Samstagmorgen kommt der Ländlerzorge.

Die guten Musikprogramme mit Oldtimern und Evergreens werde dauernd mit Sportnews und Gequatsche mit Schaltungen mal dorthin und dann noch hierhin unterbrochen. Bei Radio Central arbeiten echte Sportworkaholic's. Das sind keine Programmacher sondern Selbstbefriediger!

Neuerdings sind die Programmschwergewichte von regionaler Berichterstattung aus dem Raum Luzern und Zentralschweiz. Für die Region Ausserschwyz und Glernerland eine weitere Zumutung und für ein Regionalprogramm nicht akzeptierbar.

Für junge Leute und moderne Musikliebhaber hat sich Radio 1, Energie, DRS3 und Radio Zürichsee eine massive Hörerschaft abholen können. Radio Zürichsee bemüht sich wenigstens eine regionale Berichterstattung zu machen. Diese ist nicht ausführlich aber die Moderatoren bringen es wenigstens auf den Punkt. Es ist von allem etwas dabei und der verantwortliche Programmchef „Roger Rhyner“ ist für Qualität und einem Angebot mit Breitenwirkung stets bemüht.

Was sich im Gegensatz Alfons Spyrg von Radio Central erlaubt ist Hörerbevorzugung.

Ich erwarte deshalb, dass Radio Central eine Verwarnung erteilt wird und den Auftrag bekommt, einer regionalen Berichterstattung und Vielfältigkeit bei der Programmgestaltung vermehrt Rechnung zu tragen. Die sportlichen Programmteile müssen massiv reduziert und auf das wesentliche beschränkt werden.

Wenn dieses Ziel nicht erreicht wird, soll Radio Central für unsere Region die Sendeerlaubnis vollständig entzogen werden und einem anderen Anbieter welche diese

Programminhalte erfüllt, neu zugeteilt werden. (*Es muss aber nicht Roger Schawinsky sein!*)

Wenn in dieser Hinsicht nichts geschieht werde ich eine Unterschriftensammlung und massive Werbekampagne starten. Im Notfall suche ich einen Weg den Sender Buchberg still zu legen.

Gerne erwarte ich eine Antwort welche entsprechende Massnahmen für eine Verbesserung der aufgezeigten Programmgestaltung Sie vorschlagen.“

Der Geschäftsleiter von Radio Central AG, Herr Alfons Spirig, führt in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2011 was folgt aus:

„Besten Dank für die Möglichkeit, zu dieser Hörerbeschwerde Stellung zu nehmen. Wir können die Reklamation von Herr X leider nicht nachvollziehen. Schliesslich sendet Radio Central in einem Fensterprogramm (kein anderes Radio dieser Region am oberen Zürichsee bis Glarus bietet diesen Service an) ausschliesslich für diese Region, in 5 Fenstern täglich eigene Informationsprogramme. Deshalb kann es nicht sein, dass wir – Radio Central – lokal weniger über diese Region mit Einzugsbereich oberer Zürichsee Richtung Zürich berichten, als zum Beispiel die in dieser Region ebenfalls sendenden und konzessionierten Radios wie Radio 1, NRJ, Zürisee, R 24, Top, FM1, und Grischa. Ich denke, dass Herr X diese besonderen Sendegefässe nicht kennt. Wir sind auch das einzige Privatrado, welches aus den Kantonsparlamenten Schwyz, Glarus, um nur diese Region zu erwähnen, live berichtet. Wir betreiben für die lokale und regionale Information ungleich mehr Aufwand, als für den von Herrn X erwähnten Sport. Welcher natürlich auch zur regionalen Information und Kultur gehört. Fans des FC Luzern, FC Zürich oder GC oder des EV Zug oder SC Rapperswil-Jona leben zu 1000-enden in dieser Region und haben ebenfalls Anrecht auf eine Information. Die regionale Information, welche Herr X praktisch nicht erwähnt, ist zeitlich bedeutend und in Minuten ungleich länger, als die Sportbulletins. Dies rein quantitativ gesehen. Auch die politischen, kulturellen, gesellschaftlichen Informationen, Unglücksfälle und Verbrechen etc. gehören genauso zur regionalen Information. Regional ist, was in der Region stattfindet, - aber auch, regional ist was Menschen in dieser Region auch von ausserhalb interessiert.

Sportübertragungen mit Vereinen mit meist regionalem Bezug wie FC Luzern, St. Gallen (Linthgebiet gehört zu St. Gallen), EV Zug, selbst Ambri-Piotta (mit starkem Bezug in die Innerschweiz), aber auch Randsportarten gehören da genau so dazu, wie der Durchbruch und Bau der Neat, die Kantonsparlamente Schwyz, Glarus, Uri, OW, NW und Zug. Der Bezug nach Luzern findet meist im Innerschweiz-Fenster und nicht im Aussenfenster für Grossraum oberer Zürichsee und Glarus statt.

In Forschungsergebnissen schliessen wir mit unserer sehr aufwendigen Regionalberichterstattung bestens ab. Nur ein Beispiel: Der Schwingsport in dieser Art von uns wohl einzigartig gepflegt (ist auch ein wichtiges Kulturgut dieser Region).

Weniger schön ist die Drohung in der Beschwerde, dass unser Radiosender am Buchberg als Sprengobjekt in dieser Beschwerde erwähnt wird. Wir behalten uns deshalb vor, diese Beschwerde/Brief auch an die Schwyzer Kantonspolizei weiter zu leiten. Auf jeden Fall sind solche Drohungen ernst zu nehmen, da diese wie die Beschwerde von höchster Emotionalität begleitet scheint. In der Regel beantworten wir auch solche Briefe mit Drohungen dieser massiven Art nicht. Wir sind auch erstaunt, dass die Ombudsstelle einen solchen Brief zur Beantwortung an uns weiterleitet, statt direkt an die Kantonspolizei Schwyz....“

In Ihrer Beschwerde beanstanden Sie eine einseitige sportlastige und regional un-

ausgewogene Berichterstattung des Radiosenders. In seiner ausführlichen Stellungnahme widerlegt der Geschäftsleiter von Radio Central AG diese These mit nachvollziehbaren Darlegungen und Argumenten. Ich habe dem nichts beizufügen, zumal bei Ihren allgemeinen Beanstandungen von vornherein keine Verletzung von programmrechtlich relevanten Bestimmungen ersichtlich ist. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 6 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es, wie die Unabhängige Beschwerdeinstanz in ihren Entscheiden mehrfach ausgeführt hat, jedem Veranstalter erlaubt sein, sich mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Es ist kein Thema denkbar, das einer Behandlung oder einer kritischen Erörterung in den elektronischen Medien entzogen ist. Die Veranstalter sind mithin im Rahmen des Leistungsauftrags in der Programmgestaltung frei. Dass Radio Central ein vielfältiges Programm ausstrahlt und alle von ihm bedienten Regionen (5 Fenster) berücksichtigt werden, scheint offensichtlich zu sein. Und über die (von Ihnen beanstandeten) Qualität der Sendungen hat die Ombudsstelle und die UBI nicht zu befinden. Die Quittung einer allfälligen qualitativ minderwertigen und einseitigen Berichterstattung wird ein Veranstalter von der Hörerschaft in aller Regel direkt erhalten. Ohnehin kann die Ombudsstelle auf Ihre Beanstandungen schon deshalb nicht eintreten, da Sie keine konkreten Ausstrahlungen (fristgemäss) bemängeln, die einer Überprüfung durch die Ombudsstelle überhaupt zugänglich wären.

Die Ombudsstelle hat, wie eingangs dargelegt worden ist, gemäss Art.93 RTVG lediglich eine vermittelnde Funktion (s. vorne). Eine Verwarnung an den Veranstalter und Weisungen könnte sie, auch wenn eine solche materiell berechtigt wäre, in jedem Fall nicht aussprechen oder erteilen.

Nicht einzugehen hat die Ombudsstelle auf Ihre Drohung, im Notfall einen Weg zu suchen, „den Sender Buchberg still zu legen“. Zur direkten Weiterleitung Ihres Schreibens an die Kantonspolizei Schwyz unter Ausserachtlassung des Veranstalters ist die Ombudsstelle nicht verpflichtet. Die Zustellung des Schreibens an die Geschäftsleitung von Radio Central AG erfolgte im Rahmen der der Ombudsstelle übertragenen Aufgaben.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2010.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

11/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot (Wahlen und Abstimmungen)

Radio Argovia – Sendung zur Abstimmung „Umfahrung Mellingen“ vom 14. Mai 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 18. Mai 2011 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom 21. Mai 2011 habe ich die betroffene Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 hat Radio Argovia ihre Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden in Ihrem Schreiben vom 18. Mai 2011 im Wesentlichen, dass die fragliche Sendung einen eigentlichen Werbespot für das Ja-Komitee und die FDP darstellte, die einseitige, mehrminütige Stellungnahme eines Mitglieds des gegnerischen Komitees am Vorabend des Abstimmungssonntags zu bester Sendezeit eine krasse Missachtung des Diskriminierungsverbots von Art. 4 Abs. 1 RTVG darstellt und das Nein-Komitee keine Möglichkeit hatte, die eigenen Standpunkte darzulegen. Sie sehen im beanstandeten Beitrag auch die Respektierung der Meinungsvielfalt verletzt sowie einen Verstoss gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten, da der Beitrag am Vorabend der Abstimmung niemals hätte ausgestrahlt werden dürfen.

Auf meine Aufforderung hin erhielt ich von Radio Argovia die folgende Stellungnahme zu Ihrer Beanstandung:

„Allgemeines

Die Rubrik "gseit isch gseit" ist seit 2010 fester Bestandteil des Informationsprogramms von Radio Argovia. Diese steht einzig allen Parteipräsidenten und Fraktionschefs zur Verfügung. Sämtliche im Grossen Rat vertretenen Parteien sind eingeladen und machen mit. Die Daten werden jeweils anfangs Jahr festgelegt (Beilage 1) und den Politikern mitgeteilt. Für die teilnehmenden Politikerinnen und Politiker bedeutet die Rubrik "gseit isch gseit" praktisch eine „carte blanche“. Dem entsprechend ist "gseit isch gseit" im Programm klar und deutlich als "di ganz persönlich Meinig vom...." deklariert. Ausgestrahlt wird "gseit isch gseit" jeweils am Freitag im Nachtinfo (ca. 23.40 Uhr) und am Samstag im Abendinfo (ca.17.40 Uhr). Wir verweisen hier - als weiteres Tonbeispiel - auf die ausgestrahlte Rubik „gseit isch gseit“ vom 30. April 2011 mit Marco Hardmeier, Präsident SP Aargau (Beilage 2). Eine inhaltliche Einflussnahme durch Radio Argovia ist bis anhin noch nie vorgekommen.

"gseit isch gseit" vom 13./14. Mai 2011

Turnusgemäss war am 13./14. Mai 2011 die FDP an der Reihe. FDP Präsident Thierry Burkart hatte unseren Chefredaktor, Jürgen Sahli, vorab informiert, dass er abwesend sei und Daniel Heller für ihn einspringen werde (Beilage 3). Thierry Burkart wird nun den Heller-Termin am 16. Juli übernehmen (Abtausch). Unserem Chefredaktor war es durchaus klar, dass das von Daniel Heller gewählte Thema "Umfahrung Mellingen" zwei Tage vor dem Urnengang sensibel war (Beilage 4). Da es ihm jedoch wichtig war, wie bis anhin keine Zensur anzuwenden, hat er diesen Beitrag zur Sendung freigegeben. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die briefliche Stimmabgabe im Kanton Aargau äusserst beliebt ist und an der Urne kein "Umsturz" mehr möglich ist; auch am 15. Mai sind von rund 98'000 Stimmzettel rund 95'000 brieflich abgegeben worden.

Umfahrung Mellingen

Radio Argovia hat den Abstimmungskampf "Umfahrung Mellingen" laufend mit Beiträgen, in welchen jeweils pro und contra Argumente beleuchtet wurden, begleitet und dazu am 3. Mai eine einstündige Diskussionssendung mit Befürwortern und Gegnern veranstaltet; live im Radiostudio; 19 bis 20 Uhr (Beilage 5).

Zu den einzelnen Beanstandungen

Zu Ziff. 3.1 (Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG)

Ein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot liegt nicht vor. Persönlichkeitsrechte wurden keine verletzt. Dies wird vom Beschwerdeführer denn zu Recht auch nicht geltend gemacht. Klar ist: Würde Radio Argovia die Sendung jeweils zensurieren, wären die in Art. 4 RTVG enthaltenen Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebote stark gefährdet.

Zu Ziff. 3.2 (Verstoss gegen Art. 4 Abs. 4 RTVG)

Der Beschwerdeführer verkennt, dass sich das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht auf jede einzelne Sendung, sondern auf das ganze Programm bezieht. Während eines bestimmten Zeitraums können nämlich vergleichbare Sendungen ein Gegengewicht zu einer einzelnen Sendung bilden. Das war hier – wie aufgezeigt – der Fall. Jede Partei kann sich frei äussern, was dem Vielfaltsgebot entspricht. Zudem gab es andere Sendungen, die eine ausgewogene Berichterstattung sicherstellten.

Zu Ziff. 3.3 (Verstoss gegen Art. 10 Abs. 1 lit. d RTVG)

Der Vorwurf, dass hier unzulässige politische Werbung zugelassen worden sei, ist grotesk. Er würde im Übrigen alle Parteien gleichermassen treffen.

Zu Ziff. 3.4 bis 3.6 (Verstoss gegen Art. 9 Abs. 1 bzw. 10 Abs. 3 und 4 RTVG)

Wie erwähnt, geht es hier um eine politische Meinungsäusserung und nicht um Werbung im Sinne von Art. 9 RTVG. Zudem war klar erkennbar, dass es sich bei der Rubrik nicht um ein redaktionelles Programm des Senders selber handelte.

Zu Ziff. 3.7 (Verstoss gegen Art. 44 Abs. 1 lit. g RTVG)

Eine Gefährdung der Meinungsvielfalt ist nicht gegeben, kommen alle Parteien doch unzensuriert gleichermassen zu Wort. Im Gegenteil: Eine Vorzensur würde den Sender dem Vorwurf der Missachtung der Meinungsvielfalt aussetzen. Die Argumentation des Beschwerdeführers ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen geht es im vorliegenden Verfahren nicht darum, die Konzessionsvoraussetzungen zu prüfen.

Zu Ziff. 3.8 und 3.9

Der Vorwurf der Begünstigung der FDP Aargau ist perfid und ehrenrührig. Er ist offensichtlich widerlegt, steht doch die unzensurierte Rubrik allen Parteien des Grossen Rats gleichermaßen zur Verfügung. Der Beschwerdeführer räumt selber ein, dass die Sendung den Ausgang der Abstimmung nicht beeinflusste. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Schlussbemerkung

Das Ansinnen des Beschwerdeführers läuft darauf hinaus, dass sich die Parteien in der Rubrik „gseit esch gseit“ nicht mehr zu aktuellen politischen Themen (Abstimmung und Wahlen) äussern können. Radio Argovia bezweifelt, dass dieses Anliegen des Beschwerdeführers im Sinne der freien politischen Meinungsäusserung und der Parteien des Grossen Rats (auch der SP) ist. Die Parteien sind sich einig, dass der Sender die Inhalte nicht zensurieren soll. Der Vorstoss des Beschwerdeführers, dass die Sendung inhaltlich auf nicht aktuellen politischen Inhalt zu reduzieren ist, wird von den Parteien nicht getragen.

Der fragliche Beitrag aus der Reihe. Punktpunkt wurde zwei Tage vor der Abstimmung über die Umfahrung Mellingen ausgestrahlt. Der Beitrag enthält eine Meinungsäusserung eines Mitglieds des gegnerischen Komitees zum Abstimmungsthema. Herr Daniel Heller äusserte in diesem Beitrag klar seine Meinung und setzte sich für ein Nein in der Abstimmung über die Umfahrung Mellingen ein. Sendungen, die bevorstehende Wahlen oder Abstimmungen thematisieren, sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Das Bundesgericht sagt zu Recht, dass die Sicherung der politischen Meinungsbildung als wichtiges Element der Demokratie eine der Hauptaufgaben der Rundfunkaufsicht in der Schweiz darstellt (BGE 132 II 290). Gerade bei Sendungen von Abstimmungen oder Wahlen muss meiner Ansicht nach die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Lagern gewährleistet werden.“

Im beanstandeten Beitrag wurde einem Vertreter des Ja-Komitees Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme eingeräumt. Dieser konnte dabei zentrale Argumente der Gegner der Vorlage unwidersprochen darlegen. Weder vor noch nach der Sendung wurde von der Moderation auf die Standpunkte des Nein-Komitees hingewiesen. Der Beitrag wurde als persönliche Meinungsäusserung unwidersprochen stehen gelassen.

Weitergehende Erklärungen der Moderation hätten es dem Publikum aber ermöglichen können, sich eine eigene Meinung zum Thema zu machen. Auch wenn im Kanton Aargau - wie auch anderswo - die briefliche Stimmabgabe äusserst beliebt ist und an der Urne kaum mehr andere Resultate erzielt werden können, so ist die Ausstrahlung eines einseitigen, nicht kontradiktorisch gehaltenen Beitrags zu einem zentralen Abstimmungsthema zwei respektive einen Tag vor der entsprechenden Abstimmung mehr als fragwürdig. Ich verstehe Sie, Herr Christen, dass man vorliegend schon fast von einer politischen Werbung sprechen könnte.

Zugute halten muss ich aber der Veranstalterin, dass bereits zu einem früheren Datum eine Diskussionssendung mit Exponenten beider Lager gesendet wurde und dass die Sendedaten schon lange im Voraus festgesetzt wurden und kurzfristig Herr Heller für den an und für sich vorgesehenen FDP-Präsidenten einspringen musste. Es wäre aber Aufgabe der Veranstalterin gewesen, entweder Herrn Heller dahin gehend anzuweisen, das Abstimmungsthema nicht zu erwähnen oder aber die Sendung ganz

zu verschieben, auf ein Datum nach der Abstimmung.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass die einseitige Stellungnahme eines Exponenten des Ja-Komitees ein respektive zwei Tage vor der Abstimmung über die Umfahrung Mellingen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt, zumal in der Moderation kein eigentliches Gegengewicht zur Sichtweise des Ja-Komitees gebildet wurde. Gerade im Wahljahr 2011 muss das Augenmerk der Redaktionen vermehrt auf eine ausgewogene Berichterstattung zu Wahlen und Abstimmungen gelegt werden und einseitige Stellungnahmen - auch wenn sie klar als persönliche Meinungsäusserungen gekennzeichnet sind - kurz vor dem Abstimmungs- und/oder Wahltermin sollten unterlassen werden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinem Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler

12/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot

Presse TV - Sendung „BaZ Standpunkte“ vom 26. Juni 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 7. Juli 2011 ist am 8. Juli 2011 bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 habe ich den Veranstalter zur Stellungnahme aufgefordert und Sie hierüber orientiert. Die Stellungnahme von Presse TV AG ist am 25. Juli 2011 bei mir eingegangen. Die dazugehörigen DVDs habe ich am 30. Juli 2011 zugestellt erhalten. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag und die weiteren früheren Sendungen angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern

bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweis-erhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

In Ihrer Beschwerde führen Sie was folgt aus:

„Bisher trat Herr Markus Somm, Chefredaktor der Basler Zeitung, jeweils zusammen mit Herrn Patrick Rohr als Moderator in „BaZ Standpunkte“ auf. Am 26. Juni 2011 trat er zum ersten Mal als Gast auf. In der Anmoderation durch Herrn Rohr und auf der Webpage des Schweizer Fernsehens wurde Herr Somm als eine der mitdiskutierenden Personen vorgestellt, also als Gast. Somit war er Gast der Sendung, die er sonst – auf dem gleichen Platz sitzend – mitmoderiert und Gast seines eigenen Arbeitgebers. Herr Somm hielt auch nicht mit seinen Meinungen zurück, rutschte nie in die Rolle des Moderators.“

Aus meiner Sicht wurde nicht klar genug dargelegt, dass Herr Somm von einer Sendung auf die andere die Rolle gewechselt hat. So wurde gegen Artikel 4 Absatz 2 RTVG verstossen. Durch den nicht klar kommunizierten Rollenwechsel war für den Durchschnittszuschauer nicht erkennbar, dass Herr Somm Ansichten und Meinungen äusserte und nicht Moderator war. Ein solches Vorgehen kann auch zur Folge haben, dass Zuschauer sich eine verfälschte Meinung bilden, da sie annehmen, dass ein Moderator neutrale Aussagen und Fragen von sich gibt. Der nicht klar kommunizierte Rollenwechsel hat in der Rezeption des Durchschnittszuschauers zur Folge, dass Bericht und Kommentar vermischt werden, was aus medienethischer Perspektive sehr bedenklich ist...“

Der redaktionelle Leiter der Sendung „baz Standpunkte“ Patrick Rohr führt in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2011 was folgt aus:

«Es stimmt tatsächlich, dass wir Markus Somms Wechsel vom Moderator zum (festen) Diskussionsteilnehmer nicht explizit angekündigt haben, zum Beispiel indem ich gesagt hätte: "Markus Somm, heute zum ersten Mal nicht mehr als Moderator, sondern als Teilnehmer in dieser Sendung.“

Allerdings sagte ich zu Beginn der letzten Sendung zum Thema "Stürzt uns die EU in die Krise?", nach ein paar einleitenden Sätzen zum Thema, bei der Gästevorstellung unter anderem: "Zu diesen Fragen diskutieren: Markus Somm - er ist Chefredaktor der Basler Zeitung, der Veranstalterin dieser Sendung; Peter Spuhler etc.“.

Das heisst, allein durch die Tatsache, dass ich als alleiniger Moderator zur Sendung begrüsste und Markus Somm als Diskussionsteilnehmer vorstellte, liess sich erschliessen, dass Markus Somm nicht mehr Co-Moderator, sondern Teilnehmer der Sendung war. Diese Tatsache liess sich ausserdem daran ablesen, dass ich als alleiniger Moderator eine neue Sitzposition eingenommen hatte - ich sass nämlich nicht mehr, wie im Co-Moderationsmodell üblich, links aussen, sondern - wie zum Beispiel der Moderator der SonntagsBlick-Standpunkte - in der Mitte.

Dieses Modell war für die Basler Zeitung Standpunkte ein Experiment. Nach dem erfolgreichen Testlauf in der letzten Sendung möchten wir die Basler Zeitung Standpunkte künftig immer so gestalten. Im Sinne einer transparenteren Deklaration von Markus Somms Rolle werde ich ihn ab der ersten Sendung nach der Sommerpause als "festen Gast" in der Runde vorstellen.

Ich hoffe, das genügt so. Kleine Ergänzung: Wenn der Ombudsmann die letzten vier Sendungen anschaut, wird ihm auffallen, dass ich die Sendung Anfang Mai zum Thema Bevölkerungsexplosion allein moderiert habe. Der Grund war, dass ich die Sendung mit dem stellvertretenden Chefredaktor Urs Buess hätte moderieren sollen, dieser aber kurz vor der Aufzeichnung freigestellt worden war und Markus Somm, der ihn in dieser Sendung hätte ersetzen sollen, in den USA weilte.»

Das Sachgerechtigkeitsgebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Sie werfen dem Veranstalter vor, es sei in der beanstandeten Sendung nicht klar genug dargelegt worden, dass Herr Somm von einer Sendung auf die andere die Rolle gewechselt habe. Durch den nicht klar kommunizierten Rollenwechsel sei für den Durchschnittszuschauer nicht erkennbar gewesen, dass Herr Somm Ansichten und Meinungen geäußert habe und nicht mehr Moderator gewesen sei. Ein solches Vorgehen könne auch zur Folge haben, dass Zuschauer sich eine verfälschte Meinung bilden, da sie annähmen, dass ein Moderator neutrale Aussagen und Fragen von sich gebe. Der nicht klar kommunizierte Rollenwechsel habe in der Rezeption des Durchschnittszuschauers zur Folge, dass Bericht und Kommentar vermischt würden, was aus medienethischer Perspektive sehr bedenklich sei.

Ich habe Verständnis für Ihre Rügen an die Adresse des Veranstalters. Der Durchschnittszuschauer muss erkennen können, ob eine Person als Moderator oder als ordentlicher Teilnehmer einer Diskussionsrunde auftritt. Wechselt, wie hier, eine Person, die in früheren Sendungen als (Co-)Moderator fungiert hat, in die Rolle eines eingeladenen Gastes und Gesprächsteilnehmers, so muss dies so klar kommuniziert werden, dass dieser Wechsel auch dem Durchschnittszuschauer erkennbar wird. Dazu hätte es eines entsprechenden ausdrücklichen klaren Hinweises des Rollenwechsels zu Beginn der Sendung durch den Moderator bedurft. Ohne eine solche deutliche Hervorhebung des Rollenwechsel besteht die Gefahr, dass der Durchschnittszuschauer nicht erkennt, nicht mehr einen der Objektivität verpflichteten Moderator, sondern einen Gesprächsteilnehmer vor sich zu haben. Dem Moderator der Sendung, Herrn Patrick Rohr, ist zu Gute zu halten, dass er bei der Vorstellung der Gesprächsteilnehmer und Gästen Markus Somm als Chefredaktor der Basler Zeitung vorgestellt hat und dass er, indem er sich – anders als in früheren Sendungen – in die Mitte der Gesprächsrunde gestellt hat, für den aufmerksamen Zuschauer erkennbar gemacht hat, dass Herr Somm in dieser Sendung Gast und nicht Moderator war.

Dass das für sich allein nicht ausreichend ist, hat auch der Moderator Patrick Rohr erkannt. Er hat in seiner Stellungnahme zugesichert, dass er in der neu gestalteten Sendung mit ihm als alleinigen Moderator inskünftig Markus Somm jeweils als „festen Gast“ in der Runde vorstellen wird. Wenn er darüber hinaus auch in der nächsten Sendung das nachholt, was er in der beanstandeten Sendung hätte machen sollen, so der Hinweis, dass Markus Somm nun nicht mehr als Moderator, sondern als Teil-

nehmer der Sendung auftrete, ist Gewähr geboten, dass die neue Funktion von Markus Somm rechtsgenügend transparent gemacht wird.

Ich hoffe, dass nach den klärenden Worten des redaktionellen Leiters der Sendung und meinen Ausführungen Ihre durchaus berechtigte Beanstandung zu Ihrer Zufriedenheit behandelt worden ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.2011

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

13/2011 – Sachgerechtigkeitsgebot

Tele Ostschweiz - Sendung „News“ vom 26. Juli 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre undatierte Beanstandung ist bei uns am 7. August 2011 eingegangen und ich habe Ihnen deren Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben habe ich die Chefredaktion von TVO zu Stellungnahme aufgefordert. Infolge Ferienabwesenheiten wurde die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis 5. September 2011 erstreckt. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung weisen Sie darauf hin, dass Sie durch den Mitarbeiter von TVO erfuhren, dass eine Anzeige gegen Sie eingegangen sei. Sie wollten sich nicht vor laufender Kamera interviewen lassen, doch als der Reporter drohte, das Elternhaus von aussen zu filmen und hinzuweisen, dass Sie sich nicht kooperativ verhalten hätten, liessen Sie ihn unter Druck ein Interview gewähren. In der Sendung wurden Sie dann als Abzocker bezeichnet, was Ihrer Meinung nach eine klare Falschaussage darstellt. Zudem sei der errechnete Betrag von CHF 2500.- nicht korrekt. Sie empfinden die Art und Weise, wie TVO vorgegangen ist und Sie in der Öffentlichkeit darstellte, sehr unfair und geschäftsschädigend.

Der Geschäftsführer von TVO nimmt zur Beanstandung wie folgt Stellung:
„Der Beitrag entstand aufgrund der Recherchen unseres Journalisten Christian Masina. Wesentliches Ergebnis dieser Recherchen: Die Lotterie- und Wettkommission Comlot erstattet Anzeige wegen illegaler lotterieähnlicher Veranstaltung gegen die Betreiber der Internetplattform bidgame.ch. Dies ist belegt durch die schriftliche Stellungnahme der Comlot. Weitere Nachfragen bei der Stiftung für Konsumentenschutz bestätigten die Einschätzungen unseres Journalisten: Bei bidgame.ch handelt es sich faktisch um eine kostenpflichtige Verlosung (Lotterie) und nicht, wie die Aufmachung der Internetseite vorgibt, um eine Auktionsplattform. Dies hat Herr Masina im wesentlichen in seinem Beitrag aufgezeigt. Er hat dabei alle journalistischen Regeln berücksichtigt und insbesondere auch den Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äussern. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Beitrag korrekt war und keinen Anlass für Beanstandungen gibt.

Zu einzelnen Vorwürfen im Schreiben der bidgame nehmen wir noch wie folgt Stellung:

6. Dass bidgame durch uns und nicht durch die Comlot über die anstehende Anzeige informiert wurde, ist zwischen bidgame und Comlot zu klären und uns nicht anzulasten.
7. Herr Masina hat (wie er das auch in seiner beiliegenden persönlichen Stellungnahme erläutert) die Betreiber von bidgame in keiner Weise „erpresst“, eine Stellungnahme abzugeben. Vielmehr hat er die bidgame-Betreiber darauf aufmerksam gemacht, dass es in ihrem eigenen Interesse sei, die Vorwürfe vor der Kamera zu kommentieren - was ja auch zutrifft.
8. Das im Beitrag genannte Beispiel eines Umsatzes von 2400 Fr. bei einem „Auktionspreis“ von rund 60 Franken ist absolut realistisch, wenn man sich vor Augen hält, dass dafür lediglich 40 Teilnehmer mitgebieten haben müssten.
9. Der bemängelte Ausdruck „Abzocke“ wird im Beitrag nicht verwendet. Allerdings wäre er im Sinne einer Interpretation des Sachverhalts durchaus zutreffend.“

Bei der Visionierung des Beitrags ist mir als Erstes aufgefallen, dass das Wort „Abzocker“ weder von der Anmoderation, noch vom Sprecher oder Interviewer gebraucht wurden. Sie selber aber verwendeten in einer Antwort auf eine Frage des Journalisten das Wort „abzocken“. Möglich ist, dass der Journalist in der nicht gesendeten Frage dieses Wort auch benutzte und Sie es einfach wiederholten. Massgebend ist jedoch der Eindruck, den der gesendete Beitrag beim Publikum hinterliess.

Im Beitrag wurde das Geschäftsmodell kurz vorgestellt und die Vorwürfe der Lotterie- und Wettkommission (comlot), welche offensichtlich Anzeige gegen Sie erstattet hat, erläutert. Im Interview hatten Sie Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äussern. Der gesendete Teil des Interviews empfand ich als fair und es wurden Ihnen nicht irgendwelche suggestive Fragen unterstellt. Offenbar ist der zuständige Journalist auch im Vorfeld zum Interview mit der gebotenen journalistischen Vorsicht und Fairness mit Ihnen umgegangen. Gemäss seiner Stellungnahme wurden Sie nicht zu einem Interview gedrängt. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass der Journalist nach Ihrer anfänglichen Ablehnung eines Interviews erwähnte, in diesem Fall das Elternhaus von aussen zu filmen und darüber zu berichten, dass Sie nicht zu einem Interview bereit gewesen seien. Diese Art der Berichterstattung nach Ablehnung eines Interviews ist gängig. Da Sie ja bereits mehrmals in der Öffentlichkeit standen (diverse Presseberichte), dürfte diese Art der Darstellung auch nicht problematisch sein. So weit ist es nicht gekommen und das Interview wurde bekanntlich durchgeführt. Ich hatte nicht den Eindruck, dass Sie unter Druck die Fragen des

Journalisten beantworteten. Zu Ihrer Information lege ich Ihnen die ausführliche Stellungnahme des Journalisten Masina als Beilage zu diesem Schlussbericht bei.

Sie beanstanden insbesondere auch, dass der Betrag von CHF 2500.-, den Sie an der Auktion eines iPad verdient haben sollen, nicht korrekt sei. Allerdings geben Sie keine Begründung ab, wieso dieser Betrag nicht korrekt dargestellt wurde. Aber auch im Beitrag selber wird einfach nur erwähnt, dass mit dieser Versteigerung über CHF 2500.- eingegangen seien. Unklar ist, wie der Journalist auf diesen Betrag gekommen ist. Hier hätte ich etwas mehr Transparenz erwartet. Insgesamt aber betrachte ich dies als ein Nebenpunkt.

Zusammenfassend bin ich der Ansicht, dass im Beitrag zwar kritisch über Sie und Ihr Geschäftsmodell berichtet wurde, journalistische Sorgfaltspflichten aber nicht verletzt wurden. Im Gegenteil – Sie erhielten Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme im Rahmen eines Interviews. Im Beitrag wurden weder Sie noch Ihr Bruder als „Abzocker“ bezeichnet. Verwendete Begriffe wie „Masche“ oder „irreführender Preis“ sind mit Blick auf das laufende Untersuchungsverfahren aus meiner Sicht nicht zu beanstanden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeiten der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler

Sehr geehrter Herr X

Die Beanstander machten mich mit einer Mail darauf aufmerksam, dass der Begriff "Abzocker" entgegen Ihrer ursprünglichen Stellungnahme verwendet wurde. Ich habe Sie mit Mail vom 26. September 2011 darauf aufmerksam gemacht und Sie um eine kurze Stellungnahme gebeten.

In Ihrer Stellungnahme vom 28. September 2011 weisen Sie darauf hin, dass der fragliche Begriff in der Begrüssung zur Sendung als auch in der Schlagzeilenübersicht verwendet wurde. Die Formulierungen seien nicht vom Journalisten gewählt worden, welcher den Beitrag recherchiert und produziert habe, sondern von der Nachrichtenredaktion, welche den Beitrag entsprechend interpretierte. Um das Interesse der Zuschauer am Thema zu wecken, sei die Aussage des Beitrages vereinfacht und zugespitzt worden. Schliesslich weisen Sie darauf hin, dass der Begriff „Abzocker“ im allgemeinen Sprachgebrauch für Leute gebraucht wird, welche sich im Graubereich zwischen Legalität und Illegalität bewegen, um sich zu bereichern. Dies sei im Falle von Bidgame gegeben und aus journalistischer Sicht müsste dieser Umstand nicht durch eine juristische Verurteilung belegt sein.

In meinem Abschlussbericht vom 19. September 2011 bin ich noch davon ausgegangen, dass der Beitrag aus meiner Sicht nicht zu beanstanden ist. Nach nochmaliger Visionierung der gesamten Nachrichtensendung bin ich nun nicht mehr dieser Meinung, weil in der Begrüssung zur Sendung und in den Schlagzeilen zum Beitrag zweimal das Wort „Abzocker“ genannt wurde. Dieser Begriff ist negativ geprägt und lässt die Betreiber von Bidgame in einem schlechten Licht darstellen, der auch im eigentlichen Nachrichtenbeitrag nicht mehr angemessen relativiert werden kann. Es laufen erst Untersuchungen gegen die Betreiber der Webseite und es ist noch nicht einmal zu einer Gerichtsverhandlung gekommen. Auch in den Schlagzeilen und der Begrüssung zur Nachrichtensendung sollte die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Begriffen verwendet werden. Insbesondere sollten dabei nicht Begriffe verwendet werden, die im eigentlichen Beitrag wohl bewusst vermieden wurden.

Damit der Vorfall für beide Seiten zufriedenstellend gelöst werden kann, schlage ich vor, dass auf Ihrer Webseite die Begrüssung wie auch die Schlagzeilen zur Sendung nicht mehr öffentlich gemacht werden. Damit ist nur noch der eigentliche Nachrichtenbeitrag öffentlich zugänglich, der aus meiner Sicht nicht zu beanstanden ist. Schliesslich weise ich darauf hin, dass der Ombudsstelle in künftigen Fällen jeweils die gesamte Sendung inklusive An- und Abmoderation zugestellt und in Ihre Stellungnahme mit einbezogen werden müssen.

Ich bitte Sie, mich über die Umsetzung meines Vorschlags zu informieren.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich den Beanstandern zur Kenntnisnahme zusenden. In der Beilage erhalten Sie die Rechnung für meine Aufwendungen. Gemäss Art. 77 Abs. 2 RTVV werden die Verfahrenskosten nach Aufwand den betroffenen Programmveranstaltern in Rechnung gestellt. Dabei gilt ein Stundenansatz von CHF 200.00 (Art. 77 Abs. 3 RTVV). Da es sich beim Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle um eine hoheitliche Angelegenheit handelt, ist keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler

14/2011 – Verweigerung des Zugangs zum Programm (Wahlen und Abstimmungen) - Vielfaltsgebot

TeleZüri - Sendung „TalkTäglich Spezial“ vom 05. September 2011

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 3. September 2011 habe ich erhalten und Ihnen deren Eingang heute mündlich bestätigt. Telefonisch nahm ich mit der Redaktionsleitung von Tele Züri Kontakt auf und ersuchte diese anschliessend um die Zustellung einer kurzen Stellungnahme.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die

Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung rügen Sie im Wesentlichen, dass Sie als offizieller Ständeratskandidat (parteilos) nicht zum Streitgespräch „TalkTäglich Spezial“ vom 5. September 2011 eingeladen wurden und Ihre Kandidatur von Tele Züri ignoriert werde, obwohl Sie die Redaktion ab 30. August 2011 wiederholt mit Medienmitteilungen und der Medienmappe zur Ständeratskandidatur bedient hätten. Diese rechtsungleiche Behandlung verstosse gegen Art. 8 und 17 der Bundesverfassung und TeleZüri nehme in willkürlicher Weise auf die Wahlen Einfluss.

Der Veranstalter äussert sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen dahingehend, dass kein verfassungsmässiges Recht verletzt sei und der Sender eine Podiumsdiskussion im Rahmen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Ordnung frei gestalten und dabei Prioritäten setzen könne. Es dürfe eine Auswahl an Podiumsteilnehmern getroffen werden, sofern sich dies sachlich begründen liesse: „ Seit Jahren beschränkt TeleZüri die Podiumsdiskussionen im Vorfeld der eidg. Wahlen auf Parteien und Kräfte, die zumindest in der kantonalen Legislative vertreten sind. Schliesslich gedenke Tele Züri nicht, die Kandidatur des Beanstanders zu verschweigen, sondern sie in der ihr geeignet scheinenden Form im Verlaufe des Wahlkampfes zu thematisieren. Es würden auch in der Einführung zur geplanten Podiumsdiskussion die Kriterien bekanntgeben, die zur Teilnahme daran berechtigt haben und dabei darauf hinweisen, dass der Beanstander kandidiert, aber wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht im Podium mitdiskutiert.

Heute Vormittag kontaktierte ich die Redaktionsleitung von Tele Züri und versuchte im Sinne der Vermittlung einen Einbezug von Ihnen, z.B. über eine kurze telefonische Zuschaltung, in die heutige Diskussionsrunde. Mir wurde mitgeteilt, dass dies insbesondere aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sei und Ihre Kandidatur in einer oder mehreren späteren Sendungen zu den Wahlen erwähnt werde.

Nachdem keine Vermittlung zustande kam, kann ich Ihnen hiermit meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Die Ombudsstelle behandelt gemäss Art. 91 Abs. 3 Bst. b RTVG Beanstandungen gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Der Veranstalter teilte Ihnen mündlich und schriftlich (E-Mail von Markus Gilli vom 4.9.2011) mit, dass in der Sendung „TalkTäglich Spezial“ ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten der im Parlament vertretenen Parteien teilnehmen werden. Ihnen wurde der Zugang zu dieser Sendung verwehrt. Auf Ihre Beanstandung kann somit gemäss Art. 92 Abs. 1 RTVG eingetreten werden.

Grundsätzlich kennt das Radio- und Fernsehrecht kein „Recht auf Antenne“. Niemand hat Anspruch darauf, in Radio und/oder Fernsehen auftreten zu können. Wird dagegen Gruppierungen oder Einzelpersonen Sendezeit eingeräumt, so muss eine nicht diskriminierende Auswahl vorgenommen werden.

Ihre Kandidatur wurde erst am 30. August 2011 öffentlich bekannt, also knapp eine Woche vor der heutigen Diskussionssendung. Die Argumentation des Veranstalters, dass aus organisatorischen Gründen keine weiteren Ständeratskandidaten in die Diskussionsrunde aufgenommen werden könnten, vermag nicht zu überzeugen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Kandidatur von Ihnen und eines Vertreters der PSS. Es ist möglich, innerhalb von knapp einer Woche sowohl die räumlichen Gegebenheiten (Studio) als auch das Konzept der Diskussionsrunde für zwei zusätzliche Kandidaten abzuändern. Auf der anderen Seite habe ich Verständnis für den Veranstalter, wenn er sich aus grundsätzlichen Überlegungen bei Diskussionsrunden mit Kandidaten vor Wahlen auf die Parteivertretung im Kantonsrat abstützt. Dies ist ein taugliches Kriterium, welches - zumindest zurzeit - die Vertretung der „wählerstarken“ Kandidaten in Diskussionsrunden sicherstellt. Sollten jedoch künftig die Kandidaturen von parteilosen oder nicht im Kantonsrat vertretenen Personen häufiger werden, so ist auch dieses Konzept zu überprüfen.

Der Stellungnahme des Veranstalters entnehme ich, dass in der Berichterstattung zu den Parlamentswahlen im Herbst 2011 auch über Ihre Kandidatur berichtet werden soll. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen dieser Berichterstattung nicht nur von Journalisten über Sie als Kandidaten „berichtet“ wird, sondern dass auch Sie selber Gelegenheit erhalten werden, zu Wort zu kommen (z.B. Interview oder Diskussionsrunde). Nur so dürfte dem verfassungsmässigen Vielfaltsgebot, dem vor Wahlen und Abstimmungen besonders aufmerksam Rechnung getragen werden muss, genügt werden. Unter diesen Voraussetzungen erachte ich es auch nicht als diskriminierend, dass Sie zur heutigen Diskussionssendung nicht eingeladen wurden, zumal die Teilnahmebedingungen seit langer Zeit feststehen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeiten der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler

15/2011 – Programmautonomie

Telebasel - Sendung „Live“

Erfolgreiche Vermittlung

16/2011 – Programmautonomie

Telebasel - diverse Sendungen „Live“

Sehr geehrte Frau X

Ich bestätige den Erhalt der obigen Beanstandung.

Wie bereits in Ihrer ersten Beanstandung stossen Sie sich daran, dass Sie trotz des langen und guten Gesprächs mit Herrn Surbeck an mehreren Sendungen „Live“ nicht zu Wort gekommen sind. Es geht Ihnen um Gerechtigkeit und sie wehren sich gegen eine Zensur in der Medienlandschaft.

An einer Sendung, welche die Wahlen zum Thema gehabt habe, seien sie mit Fragen hingehalten worden, wieso und was Sie sagen wollten. Sie hätten sich daraufhin unfreundlich verabschiedet. In zwei späteren Sendungen (Georges Gruntz und Markus Lehmann) sei Ihre Telefonnummer unterdrückt worden. Bei Herrn Gruntz sei ein Anruf durchgestellt worden, bei Herrn Lehmann keiner.

Sie ersuchen die Ombudsstelle, schärfere Massnahmen zu ergreifen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Die Ombudsstelle ist mithin von Gesetzes wegen nicht berechtigt, Sanktionen auszusprechen. Dies ist der Unabhängigen Beschwerdeinstanz vorbehalten, die im Falle eines Weiterzugs einer Beanstandung sich mit der Sache zu befassen hat. Sie kann daher Ihrem Antrag, schärfere Massnahmen zu ergreifen, von vornherein nicht entsprechen.

Die Ombudsstelle hat redaktionelle Beiträge auf Programmrechtsverletzungen hin zu überprüfen. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn in einer konkreten Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wird. Dieses Gebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Die Sendungen haben insbesondere auch die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Zulässig sind auch Beanstandungen gegen die Verweigerung zum Programm schweizerischer Veranstalter.

Ihre Beanstandung tangiert nun in keiner Weise programmrechtliche Aspekte. Insbesondere kann Telebasel in keiner Weise angelastet werden, dass sie sich das Recht ausbedingt, selbst zu entscheiden, ob sie Zuschauertelefone durchstellen will oder nicht. Dies steht ganz allein im Ermessen der zuständigen Redaktion, zumal die Programmveranstalter - immer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - in der

Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme frei sind und dafür auch die Verantwortung tragen. Die Programmautonomie muss gewährleistet sein.

Eine programmrelevante Verweigerung zum Programm schweizerischer Veranstalter liegt vorliegend auch nicht vor:

Grundsätzlich kennt das Radio- und Fernsehrecht kein „Recht auf Antenne“. Niemand hat Anspruch darauf, in Radio oder im Fernsehen auftreten zu können. Wird dagegen Gruppierungen oder Einzelpersonen Sendezeit eingeräumt, so muss eine nicht diskriminierende Auswahl vorgenommen werden. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall, sodass auch unter diesem Aspekt keine Programmrechtsverletzung ersichtlich ist.

Ganz persönlich habe ich Verständnis dafür, wenn Telebasel die Mitwirkungsmöglichkeiten der Zuschauer so steuern will, dass die Sendung „Link“ nicht regelmässig zu einem Dialog zwischen einer/einem einzigen ZuschauerIn und dem jeweiligen Protagonisten der Sendung verkommt. Das würden mit der Zeit auch die übrigen (passiven) Zuschauer nicht goutieren und sich wohl von der Sendung verabschieden. Ich meine, dass Herr Surbeck mit seiner Empfehlung an Sie, Freunde und Bekannte zum Mitmachen und Telefonieren zu bewegen, gerade das zum Ausdruck bringen wollte, was ich eben dargelegt habe. Mittelpunkt der Sendung „Link“ muss das behandelte Thema respektive der eingeladene Gast sein.

Ich werde Ihr Schreiben zusammen mit meinem Bericht an Telebasel weiterleiten. Ich bin überzeugt, dass Sie inskünftig sicher wieder Gehör finden werden, wenn Sie sich nicht bei jeder Sendung melden und sich an die mit Herrn Surbeck abgesprochenen Regeln halten: Sie bleiben hart am Thema und stellen direkte Fragen. Im übrigen steht die von Herrn Surbeck abgesprochene Aufbietung an einer nächsten Redaktion Klausur noch an, an welcher Sie sich auch mit der Sichtweise der Redaktorinnen vertraut machen können.

Nach allem kann ich abschliessend festhalten, dass nach meiner Meinung Telebasel keine Verletzung von Programmvorschriften vorzuwerfen und Ihre Beanstandung daher unberechtigt ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleZüri vom 26.1.201

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni